



Anfragen: Frühlingssession 2024

| Direktion Nummer | Grossrätin/Grossrat | Titel | Seite |
|---------------------|---------------------|-------|-------|
|---------------------|---------------------|-------|-------|

Grosser Rat (GR) (Büro des Grossen Rates)

| | | | |
|---|-------------------------|--|---|
| 6 | Gullotti (Tramelan, SP) | Wie steht es um den Tag der Zweisprachigkeit im Grossen Rat? | 4 |
|---|-------------------------|--|---|

Staatskanzlei (STA)

| | | | |
|---|---|---|-----|
| 3 | Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP) | Projekt «Audio-Marke»: Exorbitante Kosten in Höhe von rund CHF 40 000 für ein paar Töne | 5+6 |
|---|---|---|-----|

| | | | |
|---|------------------------------|---|-----|
| 4 | Zbinden (Mittelhäusern, SVP) | Teure und wenig kreative Audio-Marke des Kantons Bern | 7+8 |
|---|------------------------------|---|-----|

Sicherheitsdirektion (SID)

| | | | |
|----|---------------------------|--|------|
| 14 | Bösiger (Niederbipp, SVP) | Pontoniersport: Wie weiter ab 2030 im Kanton Bern? | 9+10 |
|----|---------------------------|--|------|

| | | | |
|----|--------------------------------|-------------|----|
| 17 | Gerber (Hinterkappelen, GRÜNE) | SVSA-Kosten | 11 |
|----|--------------------------------|-------------|----|

| | | | |
|----|---|-------------------------------------|----|
| 29 | Tanner (Biel, SP) (Sprecher/-in) Ammann (Bern, AL) | Umsetzung des AIG 50 im Kanton Bern | 12 |
|----|---|-------------------------------------|----|

Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)

| | | | |
|---|--------------------------------|--|-------|
| 5 | von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) | Gilt das Planungsrecht auch im Gummersloch? (Und wenn ja: Setzt der Regierungsrat geltendes Recht auch durch?) | 13-15 |
|---|--------------------------------|--|-------|

| | | | |
|---|------------------------|--|----|
| 8 | Zumbrunn (Brienz, SVP) | Unterstützungsbeiträge an Glaubensgemeinschaften | 16 |
|---|------------------------|--|----|

| | | | |
|----|---|---|----|
| 34 | Hess (Nidau, FDP) (Sprecher/-in) Bohnenblust (Biel, FDP) | Weiterführung der Beiträge an Gemeinden für die Einrichtung und den Betrieb von provisorischen Halteplätzen für ausländische Fahrende | 17 |
|----|---|---|----|

Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)

| | | | |
|----|-------------------------------------|---|----|
| 13 | Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) | Erfolgskontrolle der Takterweiterung der STI-Bus-Linie Thun–Oberhofen | 18 |
|----|-------------------------------------|---|----|

| | | | |
|----|-------------------|--|----|
| 21 | Ammann (Bern, AL) | Ist eine öffentliche Nutzung am Nordring 30 im Erdgeschoss realisierbar? | 19 |
|----|-------------------|--|----|

| | | | |
|----|----------------------------|---|----|
| 23 | Vanoni (Zollikofen, GRÜNE) | Verlust von Fruchtfolgeflächen für Autobahn-Ausbau in der Region Bern | 20 |
|----|----------------------------|---|----|

| | | | |
|----|---------------------------|------------------------------------|----|
| 26 | Kohler (Meiringen, GRÜNE) | Finanzierung der Berner Wanderwege | 21 |
|----|---------------------------|------------------------------------|----|

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)

| | | | |
|----|---|--|-------|
| 9 | Ali-Oesch (Thun, SP) | Fussball-EM der Frauen 2025: Marginale Unterstützung durch den Bund gefährdet Durchführung an den Gastgeberorten Thun und Bern | 22+23 |
| 24 | Vanoni (Zollikofen, GRÜNE) (Sprecher/-in) von Wattenwyl (Tramelan, GRÜNE) Gerber (Reconvillier, EVP) Klopfenstein (Corgémont, SVP) | Masterplan invasive gebietsfremde Arten (igA) endlich veröffentlichen und beschleunigt umsetzen | 24+25 |
| 30 | Zbinden (Mittelhäusern, SVP) | Umsetzung digiFLUX im Kanton Bern | 26 |
| 35 | Roulet Romy (Malleray, SP) (Sprecher/-in) Dunning (Biel, SP) | Die RAV informieren die Sozialdienste, wenn Personen ausgesteuert werden | 27+28 |

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)

| | | | |
|----|--|--|-------|
| 1 | Müller (Innerberg, SP) | Kontrolle der GSI in allen Kitas im Kanton Bern | 29+30 |
| 2 | von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) | Würde der Kanton Bern ein Spital vor dem Bankrott retten? | 31+32 |
| 10 | von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) | Wie wird die Auslastung der Spitalbetten im Kanton Bern koordiniert? | 33+34 |
| 11 | Blum (Melchnau, SP) | Niederschwellige Elternbildung in der frühen Förderung | 35+36 |
| 12 | Pichard (Biel, GLP) (Sprecher/-in) Müller (Orvin, SVP) | Unterstützung des Online-Magazins Baba News | 37 |
| 15 | Gullotti (Tramelan, SP) | Réseau de l'Arc, Governance | 38+39 |
| 16 | Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Zurückgezogen am 04.03.2024 | Einführung einer Bezahlkarte für Asylbewerberinnen und Asylbewerber im Kanton Bern | 40 |
| 19 | Graf (Interlaken, SP) | Rolle des Generalsekretärs | 41 |
| 20 | Egger (Hünibach, SP) | Verselbständigung der UPD und des PZM | 42+43 |
| 25 | Riesen (Neuenstadt, ES) | Rechtsstaatliches Handeln der GSI in Bezug auf baba news | 44 |
| 27 | Jordi (Bern, SP) | Finanzielle Risiken bei der UPD – Wahrnehmen der Governance durch den Kanton | 45+46 |
| 28 | Jordi (Bern, SP) | Versicherte und Finanzierung Réseau de l'Arc | 47+48 |
| 31 | Saïd (Biel, SP) | Kürzere Spitalaufenthaltsdauer im Réseau de l'Arc | 49+50 |
| 32 | Ruch (Bern, GRÜNE) | Umgang der GSI mit baba news | 51+52 |

Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)

| | | | |
|----|-------------------------|--|----|
| 7 | Gullotti (Tramelan, SP) | BerDV: Was bedeutet die Altersgrenze in Artikel 22b? | 53 |
| 18 | Salzmann (Mülchi, SVP) | Kommunisten werben an Gymnasien um Jugendliche | 54 |
| 33 | Arn (Muri b. Bern, FDP) | Anrechnung bildungsferner Führungserfahrung | 55 |

Finanzdirektion (FIN)

22

Schneider (Biel, SVP)

Begrenzung der Kantonsverwaltung

56+57

Anfragen Frühlingssession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 6

Eingereicht am: 27.02.2024

Eingereicht von: Gullotti (Tramelan, SP)

Beantwortung: Büro des Grossen Rates

Wie steht es um den Tag der Zweisprachigkeit im Grossen Rat?

Am 7. März 2023 nahm der Grosse Rat des Kantons Bern eine Motion zur Einführung eines jährlichen Tags der Zweisprachigkeit in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Staatskanzlei und dem Forum für die Zweisprachigkeit an. Dieser Vorstoss wurde nach dem ersten Tag der Zweisprachigkeit, der am 30. November 2021 mit grossem Erfolg im Kantonsparlament veranstaltet wurde, angenommen. Seitdem wurde kein solcher Zweisprachigkeitstag mehr organisiert oder festgelegt.

Fragen:

1. Wie stellt sich das Büro des Grossen Rates die Zusammenarbeit mit der Staatskanzlei und mit dem Forum für die Zweisprachigkeit bei der Organisation eines erneuten Tags der Zweisprachigkeit vor?
2. Wann soll ein solcher Zweisprachigkeitstag stattfinden?

Antwort des Büros des Grossen Rates

Die Antwort des Büros des Grossen Rates erfolgt in einem separaten Dokument.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Frühlingsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 3

Eingereicht am: 13.02.2024

Eingereicht von: Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP)

Beantwortung: STA

Projekt «Audio-Marke»: Exorbitante Kosten in Höhe von rund CHF 40 000 für ein paar Töne

Mit Medienmitteilung vom 12. Februar 2024 (Kurzmitteilungen der Kantonsverwaltung¹) wurde die Öffentlichkeit darüber informiert, dass sich der Kanton Bern eine «Audio-Marke» gäbe. Konkret wird das Projekt wie folgt umschrieben:

«Um bei multimedialen Formaten nicht nur über das Bild, sondern auch über den Ton eindeutig wiedererkannt zu werden, hat die Staatskanzlei unter Federführung des Amts für Kommunikation eine Audio-Marke definiert. Sie besteht zum einen aus einer exklusiven Melodie, dem so genannten Audio-Logo. Dieses kommt zum Beispiel im Vor- und Abspann von Videos zum Einsatz. Zum anderen wird das Audio-Logo durch eine Bibliothek mit ausgewählten Elementen für die Hintergrundmusik ergänzt. Die neue Audio-Marke unterstützt das visuelle Erscheinungsbild des Kantons Bern.»

Gemäss Recherchen einer bernischen Zeitung² setzen sich die gesamten Kosten für das Projekt «Audio-Marke» in Höhe von 38 700 Franken wie folgt zusammen:

| | |
|---|-------------------|
| Strategie: | CHF 13 700 |
| Umsetzung und Implementierung Audio-Elemente: | CHF 13 800 |
| Lizenzkosten für unlimitierte Nutzung: | CHF 11 200 |
| Gesamtkosten | CHF 38 700 |

Fragen:

1. Wie sollen die Kosten in Höhe von rund 40 000 Franken für das Projekt «Audio-Marke» die finanzpolitischen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfüllen?
2. Wie gedenkt der Regierungsrat dem in jüngster Vergangenheit in der öffentlichen Wahrnehmung entstandenen Eindruck, der Kanton Bern gehe nicht respektvoll mit Steuergeldern um (Spesenabrechnungen Regierungsräte, «Audio-Marke»), entgegenzuwirken?
3. Der Kanton Bern ist fast wie kein anderer Kanton reich an Traditionen und Bräuchen. Traditionelle Tätigkeiten wie z. B. das Schwingen, Jodeln, Trachtentragen, Hornussen und Schiessen sind vor allem in der Landbevölkerung tief verankert. Im Wissen darum, dass Fortschritt kein Widerspruch zu Tradition bedeutet: Wie kann es sein, dass diese breit abgestützte, traditionelle bernische Kultur keine Beachtung findet für eine Audio-Marke, die angeblich den ganzen Kanton verkörpern soll?

Antwort des Regierungsrates

1. Es handelt sich hierbei nicht um ein «Projekt Audio-Marke», sondern um eine gezielte Erweiterung der kantonalen Gestaltungsrichtlinien auf multimediale Medieninhalte. Der Kanton Bern hat sein Erscheinungsbild in den öffentlich einsehbaren Gestaltungsrichtlinien³ geregelt. Dort ist zum Beispiel festgelegt, wie das Logo aussieht, welche Schriftarten der Kanton verwendet, welche Farben oder welche Bildwelten. Diese Richtlinien unterstützen die Kantonsverwaltung, wenn es darum geht, dass Broschüren, Präsentationen, Flyers, Plakate oder die Beschriftung von Gebäuden einheitlich gestaltet sind und der Kanton Bern somit als Absender auf den ersten Blick deutlich erkennbar ist.

¹ <https://www.be.ch/de/start/dienstleistungen/medien/medienmitteilungen.html?newsID=104975be-3c35-4bf8-b378-1737679a7475>

² <https://www.bernerzeitung.ch/jingle-fuer-kanton-bern-eine-erkennungsmelodie-fuer-rund-40000-franken-889341493077>

³ [Gestaltungsrichtlinien BE | Règles de présentation BE](#)

In den letzten Jahren sind in der Kommunikation mit der Bevölkerung oder weiteren Zielgruppen digitale Kommunikationskanäle unverzichtbar geworden. Dort werden vermehrt audio-visuelle Medienprodukte wie zum Beispiel Videos oder Podcasts eingesetzt. Die Staatskanzlei hat deshalb die Gestaltungsrichtlinien um dieses Segment erweitert, damit auch multimediale Inhalte des Kantons Bern einheitlich gestaltet sind, einheitlich klingen und der Absender somit klar erkennbar ist – dieser Aspekt ist gerade in Zeiten, in denen wir alle im Internet oder in den sozialen Medien auf glaubwürdige, verlässliche und klar identifizierbare Inhalte angewiesen sind, besonders wichtig.

Die Kosten für diese Erweiterung der Gestaltungsrichtlinien gliedern sich in drei Blöcke. Ein Drittel wurde für Grundlagenarbeit aufgewendet, also für die Strategie und Konzeption. Ein zweites Drittel der Kosten wurde für die Komposition, Produktion und Implementierung der Audio-Marke (in verschiedenen Variationen) und der gesamten rund 50 Dateien umfassenden Musik-Bibliothek aufgewendet. Und ein letztes Drittel wurde aufgewendet, damit die Lizenzen für die Audio-Marke langfristig einzig und allein dem Kanton Bern gehören, dieser damit auch rechtlich abgesichert ist und nicht die Gefahr von Urheberrechtsverletzungen besteht. Neu ist zudem, dass die Lizenzierung pauschal und zentral über die Staatskanzlei abgewickelt wird, wodurch die einzelnen Direktionen entlastet werden. Insgesamt wurde stets sehr bewusst darauf geachtet, dass sich die Kosten in einem vernünftigen und marktüblichen Rahmen bewegen.

2. Der Regierungsrat teilt die verallgemeinernde Behauptung nicht, wonach in der öffentlichen Wahrnehmung der Eindruck entstanden sei, der Kanton Bern gehe nicht respektvoll mit Steuergeldern um. Punktuelle Kritik nimmt der Regierungsrat aber ernst und ist gerne bereit, entsprechende Sachverhalte zu erläutern.
3. Der Entwicklung der Audio-Marke und Lizenzierung einer umfassenden Musik-Bibliothek im Rahmen der kantonalen Gestaltungsrichtlinien liegen die Führungswerte oder Werte aus dem Arbeitgeberversprechen der Kantonsverwaltung zugrunde – also Werte wie Offenheit, Verlässlichkeit, Respekt, Vertrauen, Verantwortung oder Wertschätzung. Daneben hat sich die Staatskanzlei an den vom Grossen Rat zur Kenntnis genommenen Richtlinien der Regierungspolitik orientiert und die darin definierten strategischen Ziele auditiv übersetzt. Es bestand aber nicht die Absicht die traditionelle Berner Kultur abzubilden oder «den ganzen Kanton zu verkörpern».

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 4

Eingereicht am: 14.02.2024

Eingereicht von: Zbinden (Mittelhäusern, SVP)

Beantwortung: STA

Teure und wenig kreative Audio-Marke des Kantons Bern

Mit Kurzmitteilung der Kantonsverwaltung vom 12. Februar 2024 wurden wir über die neue Audio-Marke des Kantons Bern informiert. Dies hat ein grosses Echo in den Medien und in der Bevölkerung ausgelöst. Häufig waren die Reaktionen negativ, und insbesondere die aus Steuergeldern finanzierten Kosten des Projekts wurden kritisiert. Gemäss Medienrecherchen wurde die Zürcher Agentur Department of Noise GmbH mit der Ausarbeitung der Audio-Marke beauftragt, und es fielen Kosten von total 38 700 Franken an. Den Anfragesteller stört, neben den Kosten, insbesondere die wenig kreative Vergabe an eine ausserkantonale Agentur.

Fragen:

1. Weshalb wurde der Auftrag an eine Agentur aus dem Kanton Zürich vergeben und nicht an eine aus dem Kanton Bern?
2. Weshalb wurde kein kreativer und bürgernaher Erarbeitungsprozess der Audio-Marke, beispielsweise ein Wettbewerb für Berner Musikschafter oder ein Auftrag an Studierende der Musikwissenschaften an der Universität Bern, gewählt?
3. Welche internen Aufwände (in Arbeitsstunden und CHF) fielen neben den ausgewiesenen Kosten von 38 700 Franken für die Erarbeitung der Audio Marke an?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Staatskanzlei hat in einem Einladungsverfahren spezialisierte Agenturen um eine Offerte gebeten, welche gleichermassen Dienstleistungen in den Bereichen Sound Branding (u. a. Beratung, Strategie und Konzeption im Bereich multimedialer Markenführung), Komposition und Produktion (u. a. Audio-Logo, Sound-Datenbanken, Mastering) wie auch Lizenzierung und Urheberrecht anbieten. Zwei der angefragten Agenturen haben ihren Geschäftssitz im Kanton Bern.

Vier Agenturen haben für diesen Auftrag eine Offerte eingereicht, darunter die beiden im Kanton Bern ansässigen. Die Staatskanzlei hat in der Folge eine sorgfältige Beurteilung vorgenommen und den Auftrag an diejenige Agentur mit dem mit Abstand besten Angebot in Bezug auf Preis-Leistung, Kompetenz, Professionalität und Erfahrung vergeben. Diese Kriterien hat die Staatskanzlei höher gewichtet als den Standort des Unternehmens.

2. Die Staatskanzlei arbeitet regelmässig mit kantonseigenen Schulen bzw. Studierenden zusammen und wird dies auch in Zukunft bei sich bietender Gelegenheit wieder tun. Im vorliegenden Fall handelt es sich aber nicht bloss um die Komposition einer Erkennungsmelodie: Es ging um eine gezielte Erweiterung der bestehenden Gestaltungsrichtlinien⁴ des Kantons Bern im Bereich multimedialer Medieninhalte, die Produktion eines Audio-Logos in mehreren Varianten, die Kuratierung und Implementation einer umfassenden Musik-Datenbank mit rund 50 Sound-Elementen sowie um Fragen der Lizenzierung bzw. Urheberrechte. Die Anforderungen an den unter Ziff. 1 erwähnten Auftragnehmer waren komplex und umfassend, weshalb eine professionelle, kompetente und erfahrene Agentur zur Unterstützung beigezogen wurde.

⁴ [Gestaltungsrichtlinien BE](#) | [Règles de présentation BE](#)

3. Wie unter Ziff. 2 ausgeführt, umfasste die Erweiterung der Gestaltungsrichtlinien des Kantons Bern weit mehr als nur die Erarbeitung einer Audio-Marke. Im Lauf von 2023 wurden in der Staatskanzlei sowie bei Sitzungen einer direktionsübergreifenden Arbeitsgruppe und mit den für die Gestaltungsrichtlinien verantwortlichen Ansprechpersonen in den Direktionen rund 90 Arbeitsstunden aufgewendet. Die geschätzten Gehaltskosten belaufen sich basierend auf einer durchschnittlichen Einreihung der beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf ca. 6000 Franken.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 14

Eingereicht am: 04.03.2024

Eingereicht von: Bösiger (Niederbipp, SVP)

Beantwortung: SID

Pontoniersport: Wie weiter ab 2030 im Kanton Bern?

Der Pontoniersport hat im Kanton Bern eine lange Tradition. Aktuell sind 7 Pontonier-Sportvereine und 5 Wasserfahrvereine mit rund 300 Mitgliedern im Kanton Bern stationiert. Die Vereine werden auch für Rettungseinsätze zusammen mit der Polizei und Feuerwehr eingesetzt. Das Material für die Vereine wird hauptsächlich von der Armee zur Verfügung gestellt, insbesondere die Schiffe (Weidlinge und Übersetzboote inkl. Fahrgeschirr). Das Problem besteht nun darin, dass ab ca. 2030 die Armee diese Schiffe ausmustern wird. Die Schiffe können voraussichtlich von der Armee abgekauft werden, was aber bedeutet, dass diese zum jetzigen Zeitpunkt mit Armeenummern ausgestatteten Schiffe dann privat als Ruderboote eingelöst werden müssten. Was neben den Kosten ein weiteres Problem darstellt, ist, wo diese Schiffe belegt werden können. Laut Gesetz darf ein privates Schiff höchstens 24 Stunden an einem freien Standort belegt werden. Die Vereine müssten vom Kanton eine Bewilligung erhalten, dass diese am jetzigen Standort bleiben dürfen und dies ohne Gebühren. Der Bootsbestand der Pontonier-Vereine im Kanton Bern beträgt 32 Boote und 33 Weidlinge.

Fragen:

1. Wie gedenkt der Regierungsrat nach der Ausmusterung der Armee die Pontonier-Vereine zu unterstützen, damit sie weiterhin für Rettungseinsätze zur Verfügung stehen?
2. Können die aktuellen Belegungsplätze weiterhin unentgeltlich benützt werden?
3. Können die Schiffe der Pontonier-Vereine unentgeltlich oder zu Sondertarifen eingelöst werden?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Sportfonds unterstützt die Pontoniervereine auf Gesuch hin in der Anschaffung von Material (darunter z. B. Schiffe).

Die Kantonspolizei Bern hat mit keinem Pontonierfahrverein im Kanton Bern eine schriftliche Vereinbarung in Zusammenhang mit Rettungsaufträgen.

Es besteht eine unentgeltliche Zusammenarbeit mit dem Pontonierfahrverein Wynau. Diese Regelung beinhaltet das Aufgebot und den Einsatz der Pontonierfahrvereine im Spontaneinsatz zur Rettung und Suche von Personen und Tieren auf der Aare in der Region Oberaargau. Dies erstreckt sich auf den Aareabschnitt von Wynau, Bannwil bis Flumenthal. Die Bereitschaft wird in erster Linie durch den Pontonierfahrverein Wynau organisiert. Personell wird der Pool aus den Pontonierfahrvereinen Wynau, Aarwangen und Wangen a. A. generiert. Die personelle Unterstützung wird sekundär und auf freiwilliger Basis zugunsten der Kantonspolizei geleistet.

Sollten die Pontonierfahrvereine im Oberaargau diese Dienstleistung nicht mehr erbringen können, wird auch diese Region durch die Kapo-Seepolizei abgedeckt werden müssen.

2. Nein, eine unentgeltliche Benutzung kann nicht in Aussicht gestellt werden. Für die Belegung öffentlicher Gewässer ist eine Bewilligung für gesteigerten Gemeingebrauch notwendig, wofür grundsätzlich eine Abgabe erhoben wird (Art. 1 der Verordnung über die Erhebung von Abgaben bei gesteigertem Gemeingebrauch oder Sondernutzung von öffentlichen Gewässern, BSG 767.25). Bevor eine solche

Bewilligung erteilt werden kann, muss jedoch die Nutzungsänderung der Anlage durch die entsprechende Baubehörde genehmigt werden.

3. Sobald die Schiffe der Pontonier-Vereine nicht mehr durch die Armee zur Verfügung gestellt werden, sind diese beim Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) zu immatrikulieren. Werden die Schiffe ausschliesslich für den Rettungsdienst eingesetzt oder die Ruderboote ausschliesslich für die Wasserfahrausbildung genutzt, so können sie gestützt auf Artikel 19 Schifffahrtsgesetz (BSG 767.1) auf Gesuch hin von der Steuerpflicht befreit werden. Die Kosten für die Immatrikulation (u. a. Ausweis, Kontrollschildnummer) bleiben bestehen, sind jedoch einmalige Ausgaben, sofern keine Änderungen wie Halterwechsel vorgenommen werden. Bereits jetzt sind Ruderboote der Pontonier-Vereine, die ausschliesslich zur Wasserfahrausbildung dienen, von der Steuerpflicht befreit.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Frühlingsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 17

Eingereicht am: 04.03.2024

Eingereicht von: Gerber (Hinterkappelen, GRÜNE)

Beantwortung: SID

SVSA-Kosten

Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt soll in eine Anstalt ausgelagert werden. Dafür wurden diverse Unterlagen erarbeitet.

Fragen:

1. Wie viele Stunden wurden bis heute an Beratung, Diskussionen und Erstellen von Unterlagen in dieses Projekt investiert?
2. Wie viel hat das Projekt bis heute, aufgeteilt in interner und externer Arbeit, gekostet (Betrag in CHF)?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des SVSA haben seit 2019 bis heute insgesamt 2017 Stunden im Zeiterfassungssystem auf das Projekt verbucht. Die Aufwände der zwei involvierten obersten Kader können aufgrund des Systems der Vertrauensarbeitszeit nicht ausgewiesen werden.
2. Die internen Kosten können aufgrund der nicht vollständig erfassten Aufwände und den sehr unterschiedlichen Stundenansätzen nicht seriös ausgewiesen werden.

Die Kosten für die externen Unterstützungsleistungen in den Jahren 2019 bis 2023 betragen insgesamt 299 704.10 Franken. Davon entfallen 160 905.55 Franken auf die Erarbeitung des Normkonzeptes (2019–2021) und 138 798.55 Franken auf die Erarbeitung des Detailkonzeptes (2022–2023).

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 29

Eingereicht am: 04.03.2024

Eingereicht von: Tanner (Biel, SP) (Sprecher/-in)
Ammann (Bern, AL)

Beantwortung: SID

Umsetzung des AIG 50 im Kanton Bern

Im Februar 2024 haben National- und Ständerat die Härtefallregelung von Artikel 50 AIG auf Grundlage einer Parlamentarischen Initiative «Bei häuslicher Gewalt die Härtefallpraxis nach Artikel 50 AIG garantieren» konkretisiert und ausgeweitet. Diese Änderungen haben auch auf den Migrationsdienst des Kantons einen grossen Einfluss und bedingen einige Anpassungen.

Fragen:

1. Was wird der Kanton unternehmen, um die neue Regelung in Artikel 50 AIG umzusetzen?
2. Die Kantone haben die Möglichkeit, eigene Praxisbestimmungen zusätzlich zu den Weisungen des SEM zu erlassen. Wie gedenkt der Regierungsrat diese auszuarbeiten?
3. Wie wird der Kanton die involvierten und wichtigen Stellen über die neue Regelung in Artikel 50 AIG informieren und sensibilisieren?

Antwort des Regierungsrates

1. Nach der Beratung der parlamentarischen Initiative 21.504 «Bei häuslicher Gewalt die Härtefallpraxis nach Artikel 50 AIG garantieren» durch den Ständerat wird die Vorlage aktuell in der Kommission des Nationalrats behandelt. Momentan ist somit noch nicht bekannt, ob und wann und in welcher Form die Gesetzesänderung in Kraft treten wird. Die mit der Umsetzung beauftragten kantonalen Stellen werden zu gegebener Zeit prüfen, welche Massnahmen der Kanton konkret ergreift.
2. Da – wie oben erwähnt – gegenwärtig weder der Gesetzestext noch die Weisungen des Staatssekretariats für Migration (SEM) vorliegen, ist nicht bekannt, ob es einen Gestaltungsspielraum für kantonale Praxisanweisungen geben wird.
3. Siehe Frage 1 und 2.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 5

Eingereicht am: 22.02.2024

Eingereicht von: von Arx (Spiegel b. Bern, GLP)

Beantwortung: DIJ

Gilt das Planungsrecht auch im Gummersloch? (Und wenn ja: Setzt der Regierungsrat geltendes Recht auch durch?)

Das Köniztal zwischen Gurten und Ulmizberg gilt als Naturidyll und beheimatet die «Naturlandschaft Köniztal»⁵. In einem Seitental liegt die ehemalige Deponie Gummersloch. Auch nach Schliessung der Deponie wird an diesem Standort eine Kompostieranlage betrieben, wo biogene Abfälle im Umfang von mehr als 10 000 Tonnen pro Jahr aufbereitet werden.

Im Könizer Gemeindeparlament wurden Fragen zur Rechtmässigkeit des heutigen Zustands gestellt.⁶ Die Antworten fördern Bemerkenswertes zutage:

- Das Deponieareal befindet sich in der Landwirtschaftszone. Eine gewerbliche Nutzung, mithin der Betrieb einer Kompostieranlage, ist nicht zonenkonform.
- Die von der Betreiberfirma genutzten Anlagen sind nicht baubewilligt.
- Der Könizer Gemeinderat hat im Oktober 2022 im Wissen um den widerrechtlichen Zustand das Mietverhältnis mit der Betreiberfirma um fünf Jahre verlängert. Im Falle einer Beschwerde Dritter drohe eine Rückbauverfügung durch den Kanton Bern.
- Das zuständige Regierungsstatthalteramt wies die Gemeinde am 22. Januar 2014 an, eine Überbauungsordnung (UeO), mit der die planungsrechtliche Sicherung des Betriebs erreicht werden solle, «rasch» voranzutreiben. (Dem Vernehmen nach ist heute, also über 10 Jahre später, die UeO noch nicht konkret in Umsetzung.)
- Das AGR hielt damals fest, es könne sich bis zum Vorliegen der UeO eine Art «Duldung» des rechtswidrigen Zustands vorstellen.
- Das zuständige Regierungsstatthalteramt hielt damals (2014) zudem fest, dass die Betreiberfirma ihren Tätigkeitsumfang nicht erweitern darf. Gemäss Stellungnahme des Könizer Gemeinderats besitzt die Firma aber «seit einigen Jahren» einen Asche-Grossstaubsauger, der vermietet und auf dem Standort Gummersloch zwischengelagert wird. (Gemäss einem Bericht im «Paul Forrer Magazin» Nr. 51⁷ setzt die Betreiberfirma diesen Aschesauger vom Typ «Hornet» seit dem Jahr 2020 ein, also seit nach 2014.)
- Ähnliche, also offenbar ebenfalls rechtswidrige, Situationen wie auf der Deponie Gummersloch seien an etlichen Abbau- und Deponiestandorten im Kanton Bern anzutreffen.

Diese Aussagen erwecken Zweifel daran, dass alle beteiligten Behörden ihr Möglichstes unternehmen, um für die Einhaltung des Rechts und damit auch für die Gleichbehandlung konkurrierender Firmen, die gerne einen Betrieb auf einem Deponiestandort hätten, zu sorgen.

Fragen:

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage «duldet» der Kanton Bern über viele Jahre nicht zonenkonforme Anlagen, statt den widerrechtlichen Zustand von Amtes wegen zu beheben?

⁵ Vgl. <https://www.koeniz.ch/wohnen/umwelt/natur---landschaftspflege/naturlandschaft-koeniztal/naturlandschaft-koeniztal.page/333>.

⁶ Interpellation «Zwischenstand Deponie Gummersloch» (https://www.koeniz.ch/public/upload/assets/20280/2023-02-13_T11_V2221_Zwischenstand%20Deponie%20Gummersloch.pdf?fp=1673879731141) und Interpellation «Grünabfallverwertung im Gummersloch» (https://www.koeniz.ch/public/upload/assets/21435/2023-12-11_T16_V2314_Interpellation%20Gruenabfallverwertung%20Gummersloch.pdf?fp=1701769225230).

⁷ Siehe https://www.psassets.ch/cms-assets/_/originals/6f8ecbc7-ce1a-485c-a599-71ad4ea62867.pdf.

2. Wie kann der oben erwähnte Betrieb am Standort Gummersloch nach derzeitiger Rechtslage in einen rechtmässigen Zustand gebracht werden?
3. Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um die Zonenkonformität von Kompostieranlagen im Kanton Bern zeitnah herzustellen?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Kanton Bern kann nicht von Amtes wegen einen widerrechtlichen Zustand beheben. Für die Wiederstellung des rechtmässigen Zustandes ist gemäss Artikel 45 ff. BauG die Baupolizeibehörde der Gemeinde zuständig. Sie steht unter der Aufsicht des Regierungsstatthalters oder der Regierungsstatthalterin.

Der Kanton Bern ist sich der rechtlichen Konflikte von gewerblichen Aufbereitungsanlagen für biogene Abfälle im Nichtbaugebiet, wie am Standort Gummersloch, bewusst und hat ebenfalls die bundesrechtswidrige Ausgangslage für Bauschutttaufbereitungsanlagen in Abbau- und Ablagerungszonen nach Artikel 18 RPG festgestellt. Gestützt darauf hat das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) im Jahr 2021 ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, dessen Erkenntnisse seit dem 7. April 2022 vorliegen und in die im Mai 2023 publizierten Planungsgrundsätze «Bauschutttaufbereitungsanlagen und biogene Abfälle in Abbau- und Ablagerungszonen» eingeflossen sind⁸.

Für die Duldung im Fall Gummersloch sprach, dass der Betrieb von grossen Kompostieranlagen mit einem Ausstoss von über 10 000 Tonnen pro Jahr in siedlungsnahen Gewerbebezonen regelmässig zu Beanstandungen aufgrund von Geruchsemissionen führt. In diesem Sinne erkannte das AGR eine gewisse negative Standortgebundenheit als gegeben an, welche den Betrieb im Gummersloch durchaus legitimiert, zumal die Kompostierungsanlage am Standort inzwischen eine teilregionale Bedeutung erlangt hat. Der Standort entspricht den Zielsetzungen des Sachplans Abfall und der Förderung der Kreislaufwirtschaft. Die Duldung im Hinblick auf eine Lösung mit einer Nutzungsplanung oder Überbauungsordnung war daher verfahrensökonomisch sinnvoll. Es wäre unverhältnismässig gewesen, vorgängig ein Baupolizeiverfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustands einzuleiten.

2. Zwecks planungsrechtlicher Sicherung der Anlage hat die Gemeinde Köniz 2019 und 2021 dem AGR zwei Voranfragen gestellt, mit welchen diverse Fragestellungen im Hinblick auf den Erlass einer Überbauungsordnung nach Art. 88 BauG geklärt werden sollten.

In der ersten Stellungnahme des AGR vom 2. September 2019 ging man von der Schaffung einer unzulässigen Kleinbauzone aus, in der zweiten Stellungnahme des AGR vom 5. Juli 2022 konnte gestützt auf das vorgenannte Gutachten und die Planungsgrundsätze eine positivere Rückmeldung gemacht werden. Unter Berücksichtigung einer umfassenden und vollständigen Interessenabwägung, mit welcher dargelegt wird, inwiefern sich die Anlage auf Raum und Umwelt auswirkt, wurde in Aussicht gestellt, dass sich der Erlass einer Überbauungsordnung nach Art. 88 BauG insgesamt als genehmigungsfähig erweist.

3. Dem Regierungsrat sind zurzeit keine anderen illegalen Kompostieranlagen bekannt. Sie sind raumplanerisch mit unterschiedlichen Planungsinstrumenten, abhängig von den Auswirkungen auf Raum und Umwelt, mittels einer Spezialzone oder Überbauungsordnung oder allenfalls – bei kleineren Vorhaben – mit einer Baubewilligung bewilligt.

Gestützt auf die Teilrevision des Raumplanungsgesetzes 2. Etappe (RPG 2) könnten sich mit der neuen Regelung von Artikel 18 Absatz 1^{bis} eRPG zur abgeleiteten Standortgebundenheit neue Para-

⁸ Aufgeschaltet auf der Homepage des AGR Raumplanung Arbeitshilfen [bauschutttaufbereitung und biogene abfaelle-de \(1\).pdf](#)

meter betreffend die Aufbereitung von biogenen Abfällen bei Abbau- und Deponiestandorten ergeben, wobei bis zur definitiven Rechtskraft des revidierten RPG die Planungsgrundsätze des AGR zur Anwendung kommen.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 8

Eingereicht am: 01.03.2024

Eingereicht von: Zumbrunn (Brienz, SVP)

Beantwortung: DIJ

Unterstützungsbeiträge an Glaubensgemeinschaften

Motion 128-2023, Freiwillige Kirchensteuer für juristische Personen

Fragen:

1. Welche Glaubenseinrichtungen, ausgenommen Landeskirchen, werden im Kanton Bern unterstützt?
2. Werden Glaubensrichtungen mit öffentlichen Geldern (Lotteriefonds, Kulturfonds usw.) unterstützt?
3. Ist vorgesehen, fremde Glaubensrichtungen mit Steuergeldern zu unterstützen?

Antwort des Regierungsrates

1. Nebst den Landeskirchen richtet der Kanton Bern, gestützt auf die Verordnung über die Finanzierung der Geistlichen der jüdischen Gemeinden (FGjGV), der Jüdischen Gemeinde Bern einen Kantonsbeitrag zur Finanzierung des Gehalts einer Vollzeitstelle für eine jüdische Geistliche oder einen jüdischen Geistlichen aus.
2. Der Kanton Bern unterstützt in der Regel keine privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften mit öffentlichen Geldern. Die Beurteilungsgrundlagen zur Vergabe von Geldern aus dem Lotteriefonds verweisen darauf, dass die unterstützten Vorhaben keine konfessionellen Zwecke verfolgen dürfen. Auch die Förderbeiträge für Kulturinstitutionen und Kulturschaffende werden nicht an Religionsgemeinschaften ausgerichtet.
3. Die Richtlinien der Regierungspolitik enthalten unter dem Stichwort „Vielfalt und Zweisprachigkeit“ die Perspektive, dass Finanzierungsmöglichkeiten für Projekte zur Förderung der privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften, die gesellschaftliche relevante Leistungen erbringen, geprüft werden sollen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 34

Eingereicht am: 04.03.2024

Eingereicht von: Hess (Nidau, FDP) (Sprecher/-in)
Bohnenblust (Biel, FDP)

Beantwortung: DIJ

Weiterführung der Beiträge an Gemeinden für die Einrichtung und den Betrieb von provisorischen Halteplätzen für ausländische Fahrende

Aktuell richtet der Kanton Beiträge an Gemeinden aus, wenn sie provisorische Halteplätze für ausländische Fahrende zur Verfügung stellen (aktuelles Beispiel Stadt Biel, vorher Gemeinde Brügg). Mit den Beiträgen wird sichergestellt, dass den Gemeinden für Einrichtung und Betrieb der Plätze keine Mehrkosten zu Lasten der Gemeinderechnungen entstehen.

Frage:

- Ist vorgesehen, dass der Kanton auch nach der Eröffnung des Transitplatzes Wileroltigen Beiträge an Gemeinden ausrichtet, wenn sie provisorische Halteplätze für Fahrende zur Verfügung stellen?

Antwort des Regierungsrates

Die Bereitstellung und Finanzierung von provisorischen Halteplätzen für ausländische Fahrende dient in erster Linie als Überbrückung bis zur Errichtung eines definitiven Transitplatzes. Wie rasch und ob gänzlich auf die Bereitstellung und Mitfinanzierung von provisorischen Halteplätzen verzichtet werden kann, wird nach der Eröffnung des definitiven Transitplatzes in Wileroltigen und aufgrund der weiteren Entwicklung im Bereich der Fahrenden zu evaluieren sein.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Frühlingsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 13

Eingereicht am: 04.03.2024

Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)

Beantwortung: BVD

Erfolgskontrolle der Takterweiterung der STI-Bus-Linie Thun–Oberhofen

Im Angebotsbeschluss 2022–2025 wurde vom Grossen Rat eine Verdichtung zum 10-Minuten-Takt der STI-Bus-Linie 21 zwischen Thun und Oberhofen beschlossen. Dies, obschon die betroffenen Gemeinden, also namentlich Hilterfingen und Oberhofen, sich in der Vernehmlassung gegen eine Takterweiterung durch den ganzen Tag ausgesprochen haben. Dies zum einen aus Kostengründen, denn die betroffenen Gemeinden müssen ja auch einen erheblichen Teil der zusätzlichen Kosten berappen. Und zum anderen auch wegen den häufigen Staus auf der rechten Thunerseestrasse, wegen denen auch die STI-Busse im Stau stehen und somit ein 10-Minuten-Takt keine Verbesserung für die Kunden bewirkt.

Im Fahrplan 2024 ist der 10-Minuten-Takt zu Hauptverkehrszeiten Montag-Freitag sowie tagsüber auch an Samstagen drin.

Aus den oben genannten Gründen stellen sich Fragen zur Erfolgskontrolle des 10-Minuten-Taktes auf der Bus-Linie 31.021 Thun–Oberhofen und wie nun die Finanzierung dieses Versuches über die zwei Jahre ausgestaltet ist.

Fragen:

1. Wer hat entschieden, den 10-Minuten-Takt auch am Samstag auf den ganzen Tag auszuweiten?
2. Mit welchen Parametern wird die Erfolgskontrolle des erweiterten STI-Angebots am rechten Thunerseeufer sichergestellt?
3. Die betroffenen Gemeinden am rechten Thunersee haben den Antrag gestellt, dass die Kosten für die ersten drei Jahre des Versuchs vollumfänglich zu Lasten des Kantons Bern gehen. Ist das gewährleistet?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Entscheid wurde vom Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AÖV) in Umsetzung des Grossratsbeschluss zum Angebotsbeschluss 2022–2025 gefällt. Die Nachfrage an Samstagen ist ähnlich hoch wie an Wochentagen, daher hat das AÖV entschieden, den 10-Minutentakt an Samstagen ebenfalls während sieben Stunden zu bestellen.
2. Der Auftrag zur Erfolgskontrolle der Nachfrage und der Pünktlichkeit auf der Linie 21 im Jahr 2024 wird demnächst erteilt. Diese umfasst eine detaillierte Analyse der Frequenzentwicklung und der Verspätungen sowie ein Vergleich mit den Vorjahreswerten.
3. Die betroffenen Gemeinden müssen sich nicht direkt an den Kosten beteiligen. Allerdings beteiligen sich die Gemeinden des Kantons gemäss den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen mit dem sogenannten «Gemeindedrittel» immer an den Kosten des öffentlichen Verkehrs, entsprechend auch im vorliegenden Fall.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 21

Eingereicht am: 04.03.2024

Ist eine öffentliche Nutzung am Nordring 30 im Erdgeschoss realisierbar?

Das Parlament der Stadt Bern hat 2018 eine Motion eingereicht, die den Gemeinderat aufforderte, mit dem Kanton ins Gespräch zu gehen, um die Liegenschaft am Nordring 30 zu erwerben und nach dem Umzug der Kantonspolizei ins Polizeizentrum Niederwangen am Nordring 30 ein «Haus der Vereine» zu realisieren. Lange war unklar, wann die Kantonspolizei umziehen wird und was die Pläne für den Nordring sind.

Gemäss dem Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) wird der Nordring 30 ab 2028 als Provisorium während Sanierungen anderer kantonaler Verwaltungsimmobilien (beispielsweise für die Kantonspolizei während der Sanierung der Hodlerstrasse) weitergenutzt. Zudem prüft das AGG verschiedene Möglichkeiten, den Ringhof als langfristigen Standort für andere kantonale Nutzende weiterzuführen. Somit ergeben sich in absehbarer Zeit für die Stadt keine Möglichkeiten für ein Haus der Vereine im Ringhof.

Fragen:

1. Ist das AGG bereit, im Rahmen der zukünftigen Nutzung zu prüfen, ob eine öffentliche Nutzung des Erdgeschosses denkbar ist, die dem Quartier einen Mehrwert bringt?
2. Aufgrund des Schulraum Mangels im Quartier: Ist es denkbar, dass ein Teil des Ringhofs als Schulraum genutzt werden könnte?
3. Ist das AGG generell bereit, auch (Teil-)Nutzungen zu prüfen, die dem städtischen Bedarf oder dem Bedarf im Quartier entsprechen?

Antwort des Regierungsrates

1. Das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) wird die Möglichkeit einer öffentlichen Nutzung des Erdgeschosses im Rahmen der in diesem Jahr startenden Planung prüfen. Es gilt klar festzuhalten, dass die Anforderungen der kantonalen Nutzungen absolute Priorität haben.
2. Der Kanton wird das Gebäude möglichst vollständig selber nutzen. Daher ist eine teilweise Nutzung als städtischer Schulraum aus heutiger Sicht nicht denkbar.
3. Das AGG ist in einem engen Austausch mit Immobilien Stadt Bern um die diversen Raumbedürfnisse zu koordinieren. Das Gebäude Nordring ist nicht Teil dieser Koordination und steht für Nutzungen der Stadt oder des Quartiers aus heutiger Sicht nicht zur Verfügung.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 23

Eingereicht am: 04.03.2024

Eingereicht von: Vanoni (Zollikofen, GRÜNE)

Beantwortung: BVD

Verlust von Fruchtfolgeflächen für Autobahn-Ausbau in der Region Bern

Gemäss den im Herbst 2022 aufgelegten Plänen würde der 8-Spur-Ausbau der Grauholz-Autobahn (Wankdorf–Schönbühl) 3,7 Hektaren Fruchtfolgeflächen zerstören und zusätzliche 13 Hektaren Fruchtfolgeflächen während der Bauzeit temporär beanspruchen. In seiner Antwort zur Motion 248-2022 hat der Regierungsrat am 15.2.2023 festgehalten, dass im Rahmen dieses Ausbauprojekts ein Areal in Lyssach «im Sinne einer Fruchtfolgeflächenkompensation» aufgewertet werde. In einem vielbeachteten Zeitungsinterview⁹ hat Bundesrat Albert Rösti am 25.1.2024 versprochen: «Wir werden den Bauern die verlorenen Fruchtfolgeflächen soweit möglich ersetzen, etwa durch Urbarmachung von Flächen, die bis jetzt nicht landwirtschaftlich genutzt werden.»

Aus dem Entscheid¹⁰ des Bundesverwaltungsgerichts zur Einsprachelegitimation des Berner Bauernverbands geht hervor, dass die als FFF-Kompensationsprojekt geplante Parzelle in Lyssach längst als FFF erfasst sei und folglich nicht als Kompensationsfläche bezeichnet werden könne. Zudem sei zusammen mit «dem Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern (LANAT) und dem Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR) beschlossen worden, auf eine formale FFF-Kompensation zu verzichten.» Die zitierten Informationen erscheinen gelinde formuliert nicht ganz widerspruchsfrei, weshalb sich eine Klärung aufdrängt.

Fragen:

1. Welcher Anteil der verbrauchten Fruchtfolgeflächen wird im Rahmen des Grauholz-Autobahn-Ausbaus zwischen Bern-Wankdorf und Schönbühl effektiv kompensiert?
2. Ist der Verzicht auf eine formale FFF-Kompensation bereits auch für das nördlich anschliessende Ausbauprojekt Schönbühl–Kirchberg beschlossen worden?
3. Wie viel Fruchtfolgefläche wird für dieses Projekt dauerhaft oder temporär beansprucht?

Antwort des Regierungsrates

1. Mit Zustimmung der betroffenen kantonalen Ämter und Bundesämter erfolgt effektiv keine Kompensation von Fruchtfolgeflächen (FFF). Als Ersatz für die ursprünglich vorgesehene FFF-Kompensation wird in Lyssach auf 3,28 Hektaren ein Bodenaufwertungsprojekt mit dem überschüssigen Boden aus dem Ausbauprojekt umgesetzt, das alle Anforderungen an eine FFF-Kompensation erfüllt und dementsprechend einen Mehrwert für die Landwirtschaft darstellt.
2. Nein.
3. Beim Ausbauprojekt Schönbühl–Kirchberg werden rund 1,37 ha FFF definitiv beansprucht, wovon 0,9 ha kompensationspflichtig sind. Während der Bauphase werden zudem 7 ha FFF temporär beansprucht.

Verteiler

– Grosser Rat

⁹ <https://www.derbund.ch/albert-roesti-der-svp-bundesrat-verteidigt-den-autobahn-ausbau-577228651023>

¹⁰ https://bvger.weblaw.ch/pdf/A-385-2023_2023-12-15_69010d93-e08d-49c0-8ab9-6ee366c47299.pdf

Anfragen Frühlingsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 26

Eingereicht am: 04.03.2024

Eingereicht von: Kohler (Meiringen, GRÜNE)

Beantwortung: BVD

Finanzierung der Berner Wanderwege

Gemeinden im Berner Oberland haben betreffend die Kantonsbeiträge an Wanderweg-Neubauten im Kontakt mit dem Tiefbauamt seit letztem Dezember festgestellt, dass sich die Beitragsberechnung bei den Beiträgen Dritter wesentlich verändert hat und dass Gönnerbeiträge entgegen der bisherigen Praxis vom Staatsbeitrag abgezogen wurden. Auf den 1. Februar 2024 hin haben nun auch die Richtlinien zur Beitragsfestsetzung des TBA geändert. Schon bisher hat das TBA Beiträge Dritter abgezogen, bevor es Beiträge an die verbleibenden, effektiven Kosten getätigt hat. Beiträge von Privatpersonen oder Privatunternehmen (Gönnerbeiträge, Spenden etc.) wurden nun neu aufgenommen in diese Liste. Diese Richtlinien gelten für alle Wanderwege, also auch für Wanderweg-Haupttrouten.

Fragen:

1. Was ist der konkrete Auslöser für die Anpassung der Richtlinien des TBA?
2. Was ist die rechtliche Grundlage für diese Beitragskürzungen gegenüber der bisherigen Praxis gemäss den Richtlinien des TBA?
3. Werden dementsprechend private Beiträge auch bei Bike-Trail-Neubauten von den Staatsbeiträgen abgezogen?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Richtlinie «Kantonsbeiträge an Investitionen in Hauptwanderrouten» wurde im Rahmen der Revision des Strassengesetzes überprüft und angepasst.
2. Es erfolgen keine Beitragskürzungen. Laut Staatsbeitragsgesetz können Kantonsbeiträge nur gewährt werden, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller zumutbare Eigenleistungen erbringt und die Nutzung eigener Finanzierungsmöglichkeiten nachweist, worunter Beiträge Dritter fallen. Die Formulierung «Beiträge von Privatpersonen oder Privatunternehmen (Gönnerbeiträge, Spenden etc.)» ist eine Präzisierung des in der Richtlinie festgehaltenen Grundsatzes, dass sich der Kanton nur an den effektiven Kosten, also nach Abzug der Beiträge Dritter, beteiligt. Daran hat sich das Tiefbauamt bereits in der Vergangenheit immer gehalten.
3. Ja.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 9

Eingereicht am: 01.03.2024

Eingereicht von: Ali-Oesch (Thun, SP)

Beantwortung: WEU

Fussball-EM der Frauen 2025: Marginale Unterstützung durch den Bund gefährdet Durchführung an den Gastgeberorten Thun und Bern

Am 31. Januar 2024 kommunizierte der Bundesrat, dass er die grösste frauenspezifische Sportveranstaltung Europas lediglich mit 4 Millionen Franken unterstützen werde. Der Beitrag muss gemäss Antrag Bundesrat innerhalb des VBS beim BASPO kompensiert werden, um den Bundeshaushalt nicht zusätzlich zu belasten.

Dies kann zu Problemen in den Städten Thun und Bern führen, die Austragungsorte der UEFA Women's EURO 2025 sind. Die Vorarbeiten laufen auf Hochtouren. Insbesondere in Thun ist die Durchführung stark gefährdet, da der vom Parlament verabschiedete Rahmenkredit von 3,65 Millionen Franken unter dem Vorbehalt «einer wesentlichen finanziellen Unterstützung dieses Anlasses durch Bund und Kanton Bern im Umfang von zusammengerechnet mindestens zwei Dritteln der Gesamtkosten, wobei unter Gesamtkosten die Kosten zu verstehen sind, die durch die öffentliche Hand zu tragen sind» gesprochen wurde.

«Der Regierungsrat ist über die Vergabe der Frauenfussball-EM 2025 an die Schweiz hoch erfreut. Dass der Kanton Bern mit gleich zwei Spielorten, Bern und Thun, vertreten ist, ist eine grosse Bereicherung und Chance. Neben den positiven sportlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Wirkungen dieser weltweit beachteten Grossveranstaltung, sollte der Anlass nach Auffassung des Regierungsrates unbedingt genutzt werden, den aufstrebenden Frauen- und Mädchenfussball weiter zu fördern.» Dies schreibt der Regierungsrat in seiner Antwort auf die Motion 115-2023 «Schwung der Women's EURO 2025 nutzen und den Frauenfussball fördern», die er zur Annahme empfiehlt. Weiter bekennt er sich in der Antwort einerseits zu Massnahmen zur Förderung des Frauenfussballs und andererseits zur Unterstützung der Gemeinden und Vereine beim Ausbau der Sportinfrastruktur.

Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die Haltung, dass neben Beiträgen für die Frauensportförderung auch Unterstützungsbeiträge an weitere Bereiche (wie Standortmarketing, öffentliche Sicherheit oder öffentlicher Verkehr) geleistet werden müssen, um den attraktiven Anlass erfolgreich durchführen und nachhaltig gestalten zu können?
2. Welche weiteren Massnahmen ergreift der Regierungsrat, um die Durchführung der UEFA Women's EURO 2025 in den Städten Bern und Thun sicherzustellen?
3. Setzt sich der Regierungsrat beim Bund aktiv für eine Erhöhung des beantragten Kredits von 4 Millionen Franken ein?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Regierungsrat teilt diese Haltung. Er beantragt daher dem Grossen Rat, dass sich der Kanton Bern an den Kosten der beiden Austragungsorte Bern und Thun mit maximal 5 Millionen Franken in Form eines Veranstaltungsbeitrags (4,5 Millionen Franken) sowie eines Einnahmenverzichts für die Sicherheitskosten der Kantonspolizei (0,5 Millionen Franken) beteiligt. Hinzu kommen weitere 1,2 Millionen Franken, die der Regierungsrat dem Grossen Rat für Massnahmen zur Förderung des Frauen- und Mädchenfussballs, aber auch der Sport- und Bewegungsförderung im Allgemeinen zur Genehmigung beantragt.

Der Regierungsrat hat diese Beteiligung an den Kosten im Umfang von gesamthaft 6,2 Millionen Franken anlässlich seiner Sitzung vom 05. März 2024 entschieden. Der Antrag des Regierungsrates für die Unterstützung der WEURO 2025 wird in der kommenden Sommersession vom Grossen Rat behandelt.

2. Zusätzlich zum beantragten finanziellen Beitrag an die beiden Austragungsorte leistet der Kanton personelle und organisatorische Unterstützung auf verschiedenen Ebenen. So werden die notwendigen Planungs- und Koordinationsarbeiten auf Kantonsstufe und die Zusammenarbeit mit den beteiligten Partnern (Städte, Kantone, Bund, SFV und UEFA) von der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion in enger Zusammenarbeit mit der Sicherheitsdirektion koordiniert. Im gemeinsamen Steuerungsausschuss der Host Cities Bern und Thun wird der Kanton durch die Finanzdirektorin und den Sicherheitsdirektor vertreten.
3. Der Regierungsrat erwartet einen Bundesbeitrag an die WEURO 2025. Nachdem der Bundesrat einen solchen Beitrag vorerst abgelehnt hat, liegt die Entscheidungsfindung hierfür bei den eidgenössischen Räten, einschliesslich einer allfälligen Erhöhung.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Frühlingsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 24

Eingereicht am: 04.03.2024

Eingereicht von: Vanoni (Zollikofen, GRÜNE) (Sprecher/-in)
von Wattenwyl (Tramelan, GRÜNE)
Gerber (Reconvillier, EVP)
Klopfenstein (Corgémont, SVP)

Beantwortung: WEU

Masterplan invasive gebietsfremde Arten (igA) endlich veröffentlichen und beschleunigt umsetzen

Vor bald vier Jahren hat der Grosse Rat mit grosser Mehrheit und entgegen dem ablehnenden Antrag des Regierungsrats die Motion 247-2019 (Neophyten und unerwünschte Pflanzen wirksam bekämpfen) beschlossen und damit ein starkes Zeichen für ein rasches und entschiedenes Vorgehen gesetzt. Gemäss der Website der Wyss Academy hat diese in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) einen «Masterplan invasive gebietsfremde Arten (igA)» erarbeitet. Laut dem Tätigkeitsbericht 2022 der LANAT-Abteilung Naturförderung (ANF) sind im Kanton Bern fast 20 Amts- und Fachstellen aus fünf Direktionen in irgendeiner Form von igA betroffen. Sie konnten im Frühjahr 2022 zu einem ersten Entwurf des Masterplans Stellung nehmen.

Fast alle Beteiligten, so der ANF-Bericht, «waren sich einig, dass eine kantonale Koordinationsstelle für igA notwendig ist. Das ist auch die zentrale Forderung des Masterplans.» Die definitive Version sei im Dezember 2022 dem für igA zuständigen Kantonalen Labor übergeben worden. Der Regierungsrat hat in seiner Antwort zur dringlich erklärten Motion 241-2023 (Bekämpfung der Asiatischen Hornisse) angekündigt, er werde «im kommenden Finanzplanungsprozess prüfen, beim Grossen Rat personelle und finanzielle Mittel für eine «Koordinationsstelle Neobiota» und effiziente schadensmindernde Massnahmen zum Umgang mit invasiven gebietsfremden Arten zu beantragen.» Der aufwändig erarbeitete Masterplan wird in dieser Antwort nicht erwähnt.

Fragen:

1. Warum ist der Masterplan igA bisher nicht veröffentlicht und nicht als Chance genutzt worden, eine fundierte und breite Diskussion über die dringende Schaffung der auch von Gemeinden geforderten Koordinationsstelle und die rasche Bereitstellung der nötigen personellen und finanziellen Mittel anzuregen?
2. Wird der Masterplan als Grundlage für anstehende Budget- und Finanzplan-Entscheide doch noch veröffentlicht?
3. Ist der Regierungsrat bereit, die Schaffung der kantonalen Koordinationsstelle angesichts des breiten Konsenses und der Dringlichkeit beschleunigt voranzutreiben?

Antwort des Regierungsrates

1. Der technisch geprägte Masterplan igA wurde als Grundlage für die Evaluation verschiedener Möglichkeiten der Koordinationsstelle igA und die dafür nötigen finanziellen und personellen Mittel verwendet. Mittlerweile haben die verantwortlichen Stellen der Kantonsverwaltung im Auftrag des Regierungsrats einen dazugehörigen Budgetplan erstellt. Wie in der Antwort auf die Motion 241-2023 erwähnt, ist auf Regierungsstufe in Abklärung, welche Mittel dafür der Regierungsrat dem Grossen Rat im Finanzplanprozess 2024 beantragen wird.
2. Der Regierungsrat wird im Rahmen des Finanzplanprozesses 2024 prüfen, inwiefern der Masterplan igA als Grundlage für anstehende Budget- und Finanzplan-Entscheide zur Verfügung gestellt wird.

3. Wie in der Antwort auf die Frage 1 bereits erwähnt, existiert ein Budgetierungsvorschlag für eine Berner Koordinationsstelle igA. Sofern der Regierungsrat bei der Verabschiedung von Budget und Aufgaben/Finanzplan und der Grosse Rat in der Wintersession diesem Vorschlag zustimmt, kann die Schaffung der Koordinationsstelle umgesetzt werden. Ohne die Genehmigung der Mittel wird hingegen keine Koordinationsstelle igA geschaffen werden können und weder der Masterplan igA noch Teile davon können umgesetzt werden.

Verteiler

- Grosse Rat

Anfragen Frühlingsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 30

Eingereicht am: 04.03.2024

Eingereicht von: Zbinden (Mittelhäusern, SVP)

Beantwortung: WEU

Umsetzung digiFLUX im Kanton Bern

Landwirtschaftsbetriebe, Unternehmen mit Grünanlagen, Gartenbauunternehmen, Gemeinden, Kantone und Bund und andere sind ab 2025 verpflichtet, die berufliche Anwendung von Pflanzenschutzmitteln digital zu erfassen. Auch wer Pflanzenschutzmittel, Dünger und Kraftfutter verkauft oder weitergibt, muss dies melden. Das BLW entwickelt dafür die digitale Plattform digiFLUX. Sie wird ab 2025 schrittweise eingeführt. Diese digitale Aufzeichnungspflicht geht sehr weit. Für die Bereitstellung der nötigen digitalen Applikationen bleiben nur noch 10 Monate.

Fragen:

1. Ist der Kanton Bern bereit, digiFLUX per 1.1.2025 einzuführen?
2. Sind insbesondere die benötigten Schnittstellen zu GELAN und AGATE auf den 1.1.2025 bereit?
3. Wie garantiert der Kanton Bern die jederzeitige Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit?

Antwort des Regierungsrates

1. DigiFlux ist ein Projekt des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) und wird vom BLW und nicht durch den Kanton eingeführt.
2. Die Schnittstelle von GELAN zu digiFlux wurde dem BLW offeriert und kann relativ kurzfristig umgesetzt werden, sei es auf den 1.1.2025 oder auch zu einem anderen Zeitpunkt. Die Schnittstelle von AGATE zu GELAN ist bereits vorhanden und muss nicht weiter ausgebaut werden.
3. Die Daten in digiFlux unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit der Bundesverwaltung. Der Schutz und die Sicherheit der Daten von GELAN wird gemäss dem bereits bestehenden Informationssicherheits- und Datensicherheitskonzept (ISDS-Konzept) gewährleistet.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 35

Eingereicht am: 04.03.2024

Eingereicht von: Roulet Romy (Malleray, SP) (Sprecher/-in)
Dunning (Biel, SP)

Beantwortung: WEU

Die RAV informieren die Sozialdienste, wenn Personen ausgesteuert werden

Personen, die aus der Arbeitslosenversicherung ausscheiden, müssen schnell mit dem Sozialdienst in Verbindung gebracht werden können, um bei der Erstellung eines Dossiers über ihre Situation unterstützt zu werden. Denn obwohl es einen Präventionsbereich innerhalb dieses Dienstes gibt, wissen Menschen in einer schwierigen Lage oft nicht, wohin sie sich wenden sollen, oder sie haben Angst, diesen Schritt zu tun.

Viele von ihnen wissen auch nicht, dass der Gang zu dieser Stelle nicht unbedingt bedeutet, dass sie von der Sozialhilfe abhängig sind. Diese Menschen haben häufig Schwierigkeiten, den Inhalt von Briefen und anderen Dokumenten zu verstehen, und wissen nicht, wie sie damit umgehen sollen. Sie benötigen persönliche administrative Unterstützung, um zu verhindern, dass sich ihre finanzielle Situation so verschlechtert, dass sie Sozialhilfe beantragen müssen, die den Kanton teuer zu stehen kommt.

Fragen:

1. Wie und wann werden Ausgesteuerte über ihren Anspruch auf Sozialhilfe informiert?
2. Welche Zusammenarbeit besteht zwischen den RAV und dem Sozialdienst, um den Übergang von Ausgesteuerten zu gewährleisten?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Beobachtung der noch zur Verfügung stehenden Taggelder aus dem Fonds der Arbeitslosenversicherung ALV erfolgt laufend im Rahmen der Beratungsgespräche. Auf diese Weise sind die Kundinnen und Kunden der Regionalen Arbeitsvermittlung RAV jederzeit über den Zeitpunkt einer potentiellen Aussteuerung im Klaren. Sie werden zudem von den Beraterinnen und Beratern der RAV mündlich und rechtzeitig hinsichtlich des weiteren Vorgehens und der Möglichkeit, ihren Anspruch auf Sozialhilfe prüfen zu lassen, informiert. Dabei werden sie mehrmals auf die WEB-Seite arbeit.swiss aufmerksam gemacht, wo das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO Hinweise und Wegleitungen zum Thema «Aussteuerung» publiziert hat.
2. Eine ausgesteuerte Person hat weder zwingend noch automatisch Anspruch auf Sozialhilfe. Sie muss sich vorgängig bei den Sozialdiensten (SD) anmelden. Bis zum Vorliegen einer Anspruchsberechtigung auf Sozialhilfe kann sich daher ein Unterbruch in der finanziellen Unterstützung einstellen.

Die Zusammenarbeit zwischen der RAV und den SD *per se* ist in einer interinstitutionellen Vereinbarung und im dazugehörigen Dokument «Guidelines für die Zusammenarbeit der Sozialdienste des Kantons Bern mit der Regionalen Arbeitsvermittlung» geregelt. Die Zielgruppe der Guidelines sind Kundinnen und Kunden der SD, welche zwar nach dem «Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG)» nicht oder nicht mehr anspruchsberechtigt, also ausgesteuert sind, gemäss «Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG)» die Dienstleistungen der RAV aber weiterhin in Anspruch nehmen können. Potentielle AVG-Kundinnen und AVG-Kunden sind allerdings angehalten, sich um Arbeit zu bemühen und sowohl mit den SD als auch mit der RAV zu kooperieren (Mitwirkungspflicht).

Seit dem 01. Juli 2021 haben ältere arbeitslose Personen, die nach dem 58. Altersjahr ihre Stelle verloren haben und nach dem 60. Altersjahr von der ALV ausgesteuert werden, zudem die Möglichkeit, bis zum Bezug einer Altersrente bei der Ausgleichskasse des Kantons Bern Überbrückungsleistungen ÜL zu beantragen.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 1

Eingereicht am: 26.01.2024

Eingereicht von: Müller (Innerberg, SP)

Beantwortung: GSI

Kontrolle der GSI in allen Kitas im Kanton Bern

Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern hat gemäss eigenen Aussagen in allen Kitas im Kanton Bern im Laufe der Jahre 2022–2023 eine Kontrolle durchgeführt. Inhalt der Kontrolle war offenbar die Einhaltung der Vorgaben aus der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV). Durchgeführt wurden die Kontrollen durch das Amt für Integration und Soziales (AIS). Diese Kontrollen sind im FKJV unter Artikel 26 (Kontrollen) und Artikel 27 (Beanstandungen) genauer behandelt.

Ich habe zu den Kontrollen 2023 folgende Fragen:

1. Bei wie vielen Kitas (in Prozent und Zahl) führte die Kontrolle zu einer Beanstandung?
2. Welche Sanktionen/Massnahmen wurden ausgesprochen?
3. Falls es Sanktionen/Massnahmen gab: Welche Fristen wurden den Kitas zu Behebung der Beanstandungen gewährt?

Antwort des Regierungsrates

1. Seit 1. Januar 2022 ist die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) zuständig für die Bewilligung und Aufsicht der Kindertagesstätten. In den Jahren 2022 und 2023 wurde in 378 Kitas im Kanton Bern ein erster Aufsichtsbesuch durchgeführt und die Einhaltung der Vorgaben der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV; BSG 860.22) überprüft. Dies geschah einerseits im Rahmen des ordentlichen Aufsichtsbesuchs vor Ort, andererseits mittels Einforderung einer schriftlichen Selbstdeklaration. Über den Besuch vor Ort wurde jeweils ein kurzer Aufsichtsbericht erstellt. Anlässlich der Aufsichtsbesuche stellte das AIS fest, dass der Kanton Bern über ein vielfältiges Kitaangebot verfügt, in welchem engagierte Mitarbeitende tagtäglich für ein gut ausgebautes Betreuungsangebot sorgen.

Die Aufsichtsbesuche in den beiden Jahren zeigten, dass bei rund 300 Kitas (ca. 80 Prozent) Anpassungen notwendig waren. Diese stehen mehrheitlich in engem Zusammenhang mit den im Jahr 2022 neu eingeführten und spezifisch formulierten Vorgaben der FKJV. Diese vielfach kleineren Anpassungen wurden im Austausch und im Einvernehmen mit den Kitas vereinbart. In diesem Zusammenhang wurden beispielsweise folgende Mängel beanstandet:

- Fehlende Qualifikationsnachweise (Betriebs- und Personalführung) bei Leitungspersonen
- Nichteinhalten des Betreuungsschlüssels
- Beanstandungen in Zusammenhang mit pädagogischen Interaktionen
- Mängel an der Infrastruktur, wie beispielsweise fehlender Aussenraumbezug oder zu wenig bespielbare Fläche pro Kind
- Fehlende Sicherung von Möbeln, Fenstern, Türen
- Mangelnde Hygiene

Einzig in zwei Fällen mussten vom AIS Massnahmen verfügt werden (Kumulation von kleineren Beanstandungen oder schwerwiegende Beanstandungen).

Nebst den ordentlichen Aufsichtsbesuchen wurden zudem 31 ausserordentliche Aufsichtsbesuche aufgrund von Meldungen von externen Parteien durchgeführt.

2. Massnahmen können sehr unterschiedlich ausfallen. Die Umsetzung folgender Massnahmen wurde basierend auf Beanstandungen verlangt:

- Anbringung von Sicherungen und Einsendung einer entsprechenden Fotodokumentation
- Anstellung einer qualifizierten Leitungsperson (Betriebs- und Personalführung) oder Anmeldebestätigung eines entsprechenden Kurses
- Aufnahmestopp zur Einhaltung des Betreuungsschlüssels
- Reduktion von Öffnungszeiten zur Einhaltung des Betreuungsschlüssels
- Einreichung von Dokumenten (Kinderlisten, Stellenpläne, Verträge, Ausbildungsnachweise etc.)
- Umnutzung der Räumlichkeiten (beispielsweise zur Herstellung des Aussenraumbezuges) und Einreichung einer entsprechenden Fotodokumentation

Die Umsetzung folgender Massnahmen wurde basierend auf schwerwiegenderen Beanstandungen ausgesprochen:

- Befristung der Betriebsbewilligungen (beispielsweise wegen mehrfacher Nichteinhaltung des Betreuungsschlüssels oder fehlenden Qualifikationsnachweisen)
- Aufforderung zur Stellungnahmen der Kita-Leitung
- Aufforderung zur Elterninformation

Sanktionen wie der Entzug einer Betriebsbewilligung wurden keine ausgesprochen.

3. Grundsätzlich wird die Frist in Abhängigkeit des Schweregrades der Missstände festgelegt. Die Beanstandungen und die damit einhergehende Gefährdung des Kindeswohls variierten sehr stark. Folglich waren auch die angesetzten Fristen je nach Beanstandung sehr unterschiedlich. So mussten z. B. Sicherungsmassnahmen an der Infrastruktur in der Regel innert 1 bis 3 Arbeitstagen behoben werden. Für das Einsenden von Dokumenten wurde je nach Dringlichkeit eine Frist von bis zu 30 Tagen gewährt.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 2

Eingereicht am: 30.01.2024

Eingereicht von: von Arx (Spiegel b. Bern, GLP)

Beantwortung: GSI

Würde der Kanton Bern ein Spital vor dem Bankrott retten?

In letzter Zeit machen finanzielle Probleme bei Spitälern in der Schweiz vermehrt Schlagzeilen.¹¹ Die Gründe liegen insbesondere in der Finanzierung ambulanter Behandlungen und im Fachkräftemangel. Eine prekäre Finanzlage zwingt ein Spital zu Massnahmen, mit denen es seine Wirtschaftlichkeit verbessert. Dazu gehören Standortschliessungen, wie sie auch im Kanton Bern kürzlich erfolgt sind. Helfen diese Massnahmen nicht, geht das Spital in Insolvenz. Es ist denkbar, dass das Spital sich an den Staat wendet, um dies zu verhindern.

Ende 2019 sagte der damalige Gesundheits- und Fürsorge- und heutige Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektor in einer parlamentarischen Debatte, dass unrentable Spitäler nicht vom Staat gerettet werden sollten.¹² Die Konsequenz aus dieser Haltung ist, dass der Kanton nicht eingreifen würde, um die Insolvenz eines Spitals abzuwenden.

Bei dieser Haltung wäre freilich zu fragen, ob es konsequent ist, einem Spital im Leistungsvertrag die Erbringung nicht kostendeckender Leistungen vorzuschreiben, es aber mit den hieraus resultierenden Nachteilen allein zu lassen.

Sollte der Regierungsrat inzwischen zum Schluss gekommen sein, dass der Staat die Insolvenz unrentabler Spitäler doch verhindern soll, wäre zu fragen, wie der Regierungsrat eine sich anbahnende Insolvenz frühzeitig erkennt. Denn eine frühzeitige Intervention wäre wohl kostengünstiger als eine späte.

Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die oben erwähnte Haltung, dass unrentable Spitäler nicht mit staatlichen Geldern, speziell mit solchen des Kantons Bern, gerettet werden sollen?
2. Wenn ja, gilt dies auch für das Inselspital und die UPD?
3. Sind dem Regierungsrat Anzeichen bekannt, dass ein Spital im Kanton Bern in den nächsten Jahren in eine finanzielle Schieflage geraten könnte, aus der es ohne staatliche Hilfe nicht mehr herauskommt?

Antwort des Regierungsrates

Einleitend möchte der Regierungsrat klarstellen, dass die Aussage von Pierre Alain Schnegg verkürzt zitiert wurde. Er teilte mit: « Je suis personnellement convaincu que l'Etat ne doit pas voler au secours d'un hôpital qui serait en danger de mort parce que sa rentabilité ne lui permettrait plus de survivre. L'Etat doit garantir que des soins de base soient disponibles en quantité et en qualité. C'est une mission qui nous est donnée par les lois fédérales, mais nous n'avons pas pour mission de sauver des hôpitaux. »

Der Kanton wird in Artikel 41 der Verfassung des Kantons Bern (KV) beauftragt, für eine ausreichende und wirtschaftlich tragbare medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung zu sorgen und die dafür notwendigen Einrichtungen bereit zu stellen. Die Sicherstellung der Versorgung kann über die

¹¹ Z. B. <https://www.srf.ch/news/schweiz/finanzspritze-gefordert-spitaeler-schreiben-verluste-nun-fordern-sie-mehr-geld> und <https://www.nzz.ch/schweiz/finanzielle-misere-kommt-es-nun-zum-grossen-spitalsterben-ld.1753585>.

¹² Debatte über die Motion 192-2019, «Spitallandschaft im Umbruch - Jetzt braucht es eine Auslegeordnung durch den Regierungsrat», <https://www.gr.be.ch/de/start/geschaefte/geschaefstssuche/geschaeftsdetail.html?guid=7364e570f0cc4720832b1b5c90d7ff95>. Grossrat Thomas Brönnimann fragte, ob der Regierungsrat als Regulator der Spitallandschaft sich heraushalten, also auf eine finanzielle Unterstützung verzichten würde, wenn eines der Spitäler im Kanton Bern in finanzielle Schwierigkeiten geriete und Konkurs anmelden müsste. Pierre Alain Schnegg antwortete, er persönlich sei überzeugt, der Staat müsse einem unrentablen Spital nicht zu Hilfe eilen und es sei nicht Aufgabe des Staates, Spitäler zu retten.

auf der Versorgungsplanung basierenden Spitalliste und den entsprechenden Leistungsaufträgen mit inner- und ausserkantonalen Listenspitälern erfolgen.

Artikel 73 SpVG gibt dem Kanton die Möglichkeit, den Listenspitälern und Listengeburtshäusern Bürgschaften und Darlehen zu gewähren, um deren Liquidität bei Investitionen sicherzustellen. Weiter besteht, betragsmässig begrenzt, die Möglichkeit, die Liquidität von Regionalen Spitalzentren (RSZ) über den GRB 3356 vom 25. Januar 2026 zu stützen und die Regionalen Psychiatrischen Dienste (RPD) haben die Möglichkeit, bei Liquiditätsengpässen eine ausserordentliche Rückerstattung von Darlehen an den Kanton, resultierend aus der Verselbstständigung, zu beantragen. D. h. bei Liquiditätsengpässen, die nicht in Zusammenhang mit Investitionen stehen, hat der Kanton heute keine Möglichkeit, die privat getragenen Listenspitäler finanziell zu unterstützen, bei den RSZ und RPD sind die entsprechenden Möglichkeiten betragsmässig begrenzt und bei den RPD gar auslaufend. Hier besteht aktuell eine Regelungslücke, die von der GSI im Auftrag des Regierungsrats analysiert wird.

1. Der Kanton muss die Versorgungssicherheit gewähren können, nicht aber Strukturen aufrechterhalten.
2. Das Inselspital (Insel Gruppe AG) und die UPD AG sind als universitäre Listenspitäler unbestritten wichtige Versorger.
3. Aktuell ist die Finanzlage in der gesamten schweizerischen Spitallandschaft angespannt. Aus den Medien konnten Sie die prekäre Finanzlage u. a. der UPD AG entnehmen, welche auch einen Antrag um Unterstützung zur Liquiditätssicherung an den Regierungsrat gestellt hat. Zudem wurde die SRO AG mit einem verzinslichen Darlehen von 4 Millionen Franken bis Ende 2024 unterstützt. Es ist nicht auszuschliessen, dass andere Spitäler im Kanton Bern in den nächsten Jahren auch in eine finanzielle Schieflage geraten könnten.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Frühlingsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 10

Eingereicht am: 03.03.2024

Eingereicht von: von Arx (Spiegel b. Bern, GLP)

Beantwortung: GSI

Wie wird die Auslastung der Spitalbetten im Kanton Bern koordiniert?

Aufgrund des Abbaus von Spitalbetten sowie aufgrund des Mangels an Fachkräften, die für die tatsächliche Nutzung von Spitalbetten sorgen, ist eine optimale und effiziente Koordination der Spitalbettauslastung im ganzen Kanton und mit benachbarten Regionen ein Gebot der Stunde. Dem Vernehmen nach wird dieses Problem auch mit dem neuen Klinikinformations- und Steuerungssystem des Inselspitals nicht gelöst.

Fragen:

1. Mit welchen Prozessen und technischen Hilfsmitteln wird die Auslastung der Betten heute zwischen den Spitälern im Kanton Bern koordiniert?
2. Ist es zutreffend, dass heute in manchen Spitälern medizinisches Fachpersonal damit beschäftigt ist, bei anderen Spitälern herumzutelefonieren, um freie Betten zu finden?
3. Welche Massnahmen hat der Regierungsrat bisher getroffen, um die Koordination der Spitalbettauslastung zwischen den Spitälern zu verbessern (z. B. Unterstützung der Spitäler bei der Entwicklung einer Softwarelösung)?

Antwort des Regierungsrates

Mit der Spitalplanung nimmt der Kanton keine Bettensteuerung vor. Er erteilt Leistungsaufträge und die Spitäler definieren selbst, wie viele Betten in welchem Bereich geführt werden, dies abhängig von der Nachfrage.

1. Im Kanton Bern wird in Situationen von Grossereignissen mit vielen Verletzten das Information- und Einsatzsystem (IES) eingesetzt, um freie Kapazitäten der Spitäler im Bereich Notfall aufzuzeigen. Dieses System ist jedoch nicht für den Alltag und nicht dringliche Spitalverlegungen ausgelegt, da Schnittstellen zu Primärsystemen fehlen und die Handhabung zu aufwändig wäre. Bei der Weiterentwicklung des IES unter der Federführung des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Sport wurde das Anliegen zur Sicherstellung von Schnittstellen deponiert.

Im Bereich des Rettungswesens wird im Kanton Bern die Applikation Code 144 angewendet. Diese Applikation erlaubt eine Algorithmus-gestützte Abschätzung der Notfallkapazität von Spitälern und erleichtert so die Zuteilung von Notfällen.

Im Bereich der Psychiatrie testen die Universitären Psychiatrischen Diensten im Auftrag des Gesundheitsamts in einem Pilotprojekt die zentrale Koordination stationärer Fälle. Dabei melden Berner Kliniken täglich ihre Kapazitäten. Die Koordinationsstelle kann auf Anfrage von Zuweisenden Auskunft zu geeigneten Kliniken mit freien Betten geben.

Der Kanton Bern verfolgt die Einführung von EPIC durch das Insel-Spital und könnte gegebenenfalls später den anderen Spitälern den Anschluss an dieses System nahelegen.

2. Wie die Zuweisungen von den Spitälern vorgenommen werden, wird von der Gesundheits- Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) nicht reguliert. Der Regierungsrat kann daher keine Auskunft darüber

geben, wer die Anfragen bei den aufzunehmenden Spitälern macht und wie gross der Aufwand für diese Anfragen ist.

3. Die GSI verfolgt das Ziel, dass die Leistungserbringenden besser vernetzt sind. Daher wurden auf strategischer Ebene verschiedene Entscheide gefällt, die eine engere Zusammenarbeit unterstützen (z. B. bevorzugte Bearbeitung der Teilstrategie integrierte Versorgung, 4+-Regionen-Modell). Operative Fragen, wie beispielsweise der Einsatz von Software zur besseren Zusammenarbeit, werden in der Regel von den Leistungserbringenden ohne Konsultation der GSI geklärt.

Im Bereich des Rettungswesens hat die GSI die Entwicklung der Applikation Code 144 mitfinanziert.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 11

Eingereicht am: 04.03.2024

Eingereicht von: Blum (Melchnau, SP)

Beantwortung: GSI

Niederschwellige Elternbildung in der frühen Förderung

Die Elternbildung ist eine sehr effiziente Möglichkeit zur Unterstützung der Eltern im Erziehungsalltag und ein wichtiger Pfeiler der frühen Förderung. Seit 2014 unterstützt der Kanton Bern Trägerschaften, die niederschwellige Elternbildung anbieten. Wie im Familienbericht 2021 aufgezeigt wird, erfolgt die Unterstützung nur punktuell und kann noch keinen kantonsweiten Wirkungsgrad entfalten. Umso wichtiger wäre es deshalb, dass die bestehenden Angebote leicht zu finden sind für alle, die niederschwellige Elternbildung benötigen. Die Angaben im Familienportal sind diesbezüglich sehr knapp und nicht sehr übersichtlich – weder für die betroffenen Eltern noch für potenziell interessierte Trägerschaften.

Es ist nicht klar ersichtlich, welche Trägerschaften unterstützt werden und auch nicht, ob wirklich alle Angebote publiziert werden, die im Kanton Bern existieren bzw. die durch den Kanton unterstützt werden.

Fragen:

1. Welche Trägerschaften wurden im Jahr 2023 unterstützt bei der Durchführung von niederschwelliger Elternbildung?
2. Welche Aufgaben zur niederschweligen Elternbildung übernimmt die Mütter- und Väterberatung, welche Aufgaben sollten die Gemeinden übernehmen?
3. Wurden bereits Schritte zur Konsolidierung der bestehenden Angebote und zur Ausweitung der bewährten Angebote unternommen? Wie sieht hier die Planung aus?

Antwort des Regierungsrates

1. Das Amt für Soziales und Integration (AIS) schloss im Jahr 2023 mit folgenden Trägerschaften Vereinbarungen bzw. Leistungsverträge zur Mitfinanzierung von Angeboten der niederschweligen Elternbildung ab:
 - Vereinigung Berner Gemeinwesenarbeit (VBG)
 - Mütter Zentrum (MüZe) Bern-West
 - Effe Biel (Fachstelle für Erwachsenen- und Elternbildung)
 - Maison d'ici et d'ailleurs (MIA)
 - Verein ElternLehre Bern mit acht Standorten
 - Karibu Interkultureller Frauentreff Zollikofen
 - Interunido Langenthal
 - Famiplus Familientreff Biel
 - Bibliothek Biel
 - Reformierte Kirchgemeinde Bümpliz
 - Stadt Thun
 - Stadt Burgdorf
 - Gemeinde Ittigen
 - Gemeinden Aegerten und Studen

Das AIS wird die entsprechenden Informationen und Suchfunktionen im Familienportal optimieren.

2. Mit der niederschweligen Elternbildung sollen Eltern Wissen und Fähigkeiten vermittelt werden, die sie zur Erfüllung ihrer Erziehungs- und Sozialisationsaufgaben befähigen, damit sie ein entwicklungs-förderliches Umfeld für ihre Kinder bereitstellen können. Besonders sozioökonomisch schlechter ge-stellte Familien und / oder Familien mit einem kulturellen Hintergrund, der die von Schule und Gesell-schaft vorausgesetzten Fähigkeiten und Kenntnisse nicht abzudecken vermag, sollen von diesen An-geboten profitieren können.

Aus der Antwort zur Frage 1 sind die Trägerschaften mit Angeboten zur niederschweligen Elternbil-dung aufgeführt. Daraus ist ersichtlich, dass die Mütter- und Väterberatung diesbezüglich keine Auf-gabe übernimmt. Die Mütter- und Väterberatung stellt vielmehr ein weiteres, wichtiges Angebot im Bereich der frühen Förderung dar. Gestützt auf Artikel 41 SLG¹³ bietet sie für Eltern und Pflegeeltern von Kindern von 0 bis 5 Jahren dezentrale Beratung und Unterstützung an. Sie ist zudem Leistungs-erbringerin im Bereich der Hausbesuchsprogramme (Art. 95 FKJV¹⁴) und organisiert regionale Ver-netzungstreffen zur frühen Förderung.

Gemäss Artikel 38 SLG *können* die Gemeinden u. a. Angebote der frühen Förderung bereitstellen. Den Gemeinden werden folglich im Bereich der frühen Förderung keine Aufgaben übertragen; es steht ihnen jedoch frei, Angebote bereitzustellen. Wie in der Antwort auf Frage 1 ausgeführt, gibt es einzelne Gemeinden, die sich im Bereich der niederschweligen Elternbildung engagieren.

3. Der Regierungsrat zeigt im Familienbericht 2021¹⁵ u. a. auf, dass der Kanton Bern in familienpoliti-scher Hinsicht bereits mit zahlreichen wichtigen und sinnvollen Massnahmen aktiv ist. Mit Blick auf die finanzielle Situation des Kantons hält er transparent fest, dass die für eine allfällige Weiterent-wicklung notwendigen finanziellen Spielräume «für derzeit sowie auf weitere Sicht nicht gegeben sind» (S.1). Auf Grund dessen hat der Regierungsrat entschieden: «Die Aufnahme der Umsetzung zusätzlicher Massnahmen und damit auch deren Budgetierung wird erst angegangen, wenn dies auch aus Sicht der Kantonsfinanzen und der wirtschaftlichen Situation im Kanton als tragbar er-scheint» (Familienbericht, S.1). Die im Bericht diskutierten ergänzenden Aktivitäten sind folgerichtig als fachliche Einschätzungen zu sehen, in welche Richtung sich die Familienpolitik entwickeln könnte. Daraus folgt, dass aktuell eine Konsolidierung der bestehenden und eine Ausweitung be-währter Angebote, wie sie auf S. 11 des Familienberichts angesprochen wird, nicht geplant ist.

Verteiler

– Grosser Rat

¹³ Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG 860.2)

¹⁴ Verordnung vom 24. November 2021 über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV; BSG 860.22)

¹⁵ Kanton Bern «Familienbericht 2021»

Anfragen Frühlingsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 12

Eingereicht am: 04.03.2024

Eingereicht von: Pichard (Biel, GLP) (Sprecher/-in)
Müller (Orvin, SVP)

Beantwortung: GSI

Unterstützung des Online-Magazins Baba News

Fragen:

1. Mit wie viel finanziellen Mitteln hat der Kanton Bern das Online-Magazin Baba News bis heute unterstützt?
2. Sind weitere Unterstützungsgelder geplant?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Kanton Bern ist in der Förderperiode 2022/23 mit Baba News einen Vertrag im Umfang von 22 500 Franken für die Podcast-Reihe «Was ich dich schon immer fragen wollte» eingegangen.
2. Für die aktuelle Förderperiode 2024/25 sind keine Fördergesuche seitens Baba News eingegangen. Die Frist für die Gesuchseinreichung lief Ende September 2023 ab.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 15

Eingereicht am: 04.03.2024

Eingereicht von: Gullotti (Tramelan, SP)

Beantwortung: GSI

Réseau de l'Arc, Governance

Swiss medical Network, der Kanton Bern und die Visana-Krankenversicherung haben sich unter dem Namen *Réseau de l'Arc* zusammengeschlossen, um dieses visionäre Programm zu verwirklichen und das schweizerische Gesundheitssystem nachhaltig zu verbessern. In dieser Rolle legt der Kanton auch die Ziele für das Geschäftsergebnis fest, z. B. die Höhe des EBITDA. Der Kanton nimmt das Spital in die Spitalliste auf, verhandelt und genehmigt den Basistarif und entscheidet über die Restfinanzierung.

Fragen:

1. Wie kann in dieser anspruchsvollen Situation eine angemessene Aufgaben- und Rollenverteilung oder eine Governance ohne Interessenkonflikte gewährleistet werden?
2. Wie will die Regierung bei der Vergabe von Leistungsaufträgen für die ambulante Pflege sicherstellen, dass sie nicht befangen ist, wenn sich ein Dienstleister aus dem Kanton bewirbt?
3. Die neu angebotenen «hospital@home»-Dienstleistungen werden offenbar hauptsächlich von einem spitalinternen Team erbracht und nicht von bestehenden Dienstleistern (z. B. bestehenden Spitex-Organisationen). Wie wird sichergestellt, dass die Patientinnen und Patienten das Recht haben, ihren Dienstleistungspartner frei zu wählen?

Antwort des Regierungsrates

Der Kanton Bern nimmt heute verschiedene Rollen gegenüber den Listenspitälern wahr: Er finanziert die Kosten der stationären Leistungen mit, er plant die stationäre Versorgung, erteilt Spitallistenaufträge und kauft weitere Leistungen ein, er genehmigt Tarifverträge und setzt allenfalls Arbeitstarife fest, er übernimmt die Aufsichtsfunktion und im Fall von Listenspitälern, an denen er eine Beteiligung hält, nimmt er seine Eignerrolle wahr.

Hingegen ist der Kanton nicht Partei bei Tarifverhandlungen. Diese erfolgen zwischen den Leistungserbringern und den Krankenversicherern respektive ihren jeweiligen Verbänden.

Die potenziellen Konflikte, die sich aus der Vielzahl an Rollen ergeben, ergeben sich somit nicht nur bei Réseau de l'Arc SA, sondern bei allen Spitälern in kantonalem (Mit-)Eigentum, also auch bei den regionalen Spitalzentren (RSZ), den regionalen Psychiatrischen Diensten (RPD), der Insel Gruppe AG.

1. Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) trägt den potenziellen Rollenkonflikten Rechnung, indem sie die Eignerrolle im Generalsekretariat angesiedelt hat und die übrigen Rollen vom Gesundheitsamt wahrgenommen werden.

Die verschiedenen Rollen – mit Ausnahme der Eignerrolle – werden dem Kanton durch Bundesrecht zugewiesen. Eine Rollenentflechtung wäre grundsätzlich durch Abgabe von Rollen, die nicht bundesrechtlich dem Kanton vorbehalten sind, möglich, d. h. durch Verkauf der Spitalbeteiligungen.

Eine weitere Möglichkeit bestünde darin, das Beteiligungscontrolling bei der Finanzdirektion zu zentralisieren, mit dem Nachteil, dass die fachliche Nähe verloren ginge. Diese Möglichkeit wurde letztmals im Rahmen einer Aktualisierung der PCG-Richtlinien geprüft und verworfen.

2. Die Steuerung der Spitäler erfolgt in erster Linie über trägerschaftsneutrale Instrumente wie die Versorgungsplanung und die Erteilung von Spitalistenaufträgen. Auch im Fall der Vergabe von Spitex-Leistungsverträgen – solche werden nur für die Versorgungspflicht und im Rahmen einer Ausschreibung vergeben – stellt die Art der Trägerschaft der versorgungsrelevanten Spitexorganisation kein Eignungs- oder Zuschlagskriterium dar.
3. Im Versorgungssetting «hospital@home» werden Leistungen zur Verfügung gestellt, die sich von den üblichen Spitex-Leistungen unterscheiden. Dies kann auch dazu führen, dass anderes Personal benötigt wird.

Die benötigten Dienstleistungen umfassen Kapazitäten für eine echte häusliche Krankenhausbehandlung (z. B. 4 Dienste pro Tag am selben Ort), die oft langen Behandlungszeiten und die sehr grosse Region. Dies konnten bestehenden Spitex-Organisationen nicht vollends gewährleisten. Nach Abschluss des Versorgungssettings «hospital@home» übernehmen die örtlichen SPITEX-Organisationen die Betreuung. Die Zusammenarbeit ist gut gestartet.

Im Übrigen ist es nicht unüblich, dass Spitex-Dienstleistungen auch von anderen Leistungserbringern erbracht werden. So gibt es Pflegeheime mit integrierten Spitex-Diensten.

Die Einschränkung der Wahl der Leistungserbringer ist nur für versicherte Personen möglich, die ein entsprechendes alternatives Versicherungsmodell wie «Viva» gewählt haben und auch von einem entsprechenden Prämienrabatt profitieren.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 16

Eingereicht am: 04.03.2024

Zurückgezogen am: 04.03.2024

Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)

Beantwortung: GSI

Einführung einer Bezahlkarte für Asylbewerberinnen und Asylbewerber im Kanton Bern

In Deutschland sollen Asylbewerberinnen und Asylbewerber eine Bezahlkarte statt Bargeld bekommen. Damit soll verhindert werden, dass die Migranten einen Teil der Sozialhilfe, welche die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler bezahlen, in ihre Heimatländer überweisen.

Die Bezahlkarte funktioniert wie eine andere Bankkarte, einfach ohne Konto-Bindung und nur in Deutschland. Asylbewerberinnen und Asylbewerber können also damit wie mit einer herkömmlichen Geldkarte Lebensmittel und andere Dinge des täglichen Bedarfs einkaufen. In manchen Landkreisen müssen sie zur Aufladung der Karte einmal monatlich bei der zuständigen Behörde erscheinen. Deutsche Politikerinnen und Politiker hoffen, dass Wirtschaftsflüchtlinge, die bloss ein Asylgesuch stellen, um möglichst viel Geld in die Heimat zu schicken, so abgeschreckt werden.

Dieses System hat also grosse Vorteile gegenüber einem reinen Gutscheinsystem, bei dem nur bei bestimmten Warenhausketten eingekauft werden kann. Es ist wenig bürokratisch und ermöglicht zielgenau, dass die Asylbewerberinnen und Asylbewerber die Sozialhilfe für ihren eigenen Bedarf ausgeben. Auch ist es technisch möglich, die Nutzung auf gewisse Verkaufsstellen oder einen bestimmten geographischen Perimeter zu beschränken. Und es ist auch möglich, einen bescheidenen Bargeldbezug am Automaten trotzdem zu ermöglichen.

Fragen:

1. Gibt es Schätzungen, welcher Anteil der Sozialhilfe an Asylbewerberinnen und Asylbewerber von diesen in ihre Herkunftsländer geschickt wird?
2. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, ein Bezahlkartensystem analog zu Deutschland auch im Kanton Bern einzuführen?
3. Welche anderen Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, den nicht gewollten Abfluss von Asyl-Sozialhilfe ins Ausland zu verhindern?

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 19

Eingereicht am: 04.03.2024

Eingereicht von: Graf (Interlaken, SP)

Beantwortung: GSI

Rolle des Generalsekretärs

Seit Anfang 2023 ist Alexandre Schmidt Generalsekretär der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) von Regierungsrat Schnegg. Zuvor war er von September 2017 bis März 2020 bei der RUAG für Eigner-Beziehung zuständig, 2020 bis 2021 Leiter Politik und Wirtschaft des Touring Club Schweiz und von August 2021 bis Februar 2022 Vorsitzender der Geschäftsleitung der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern. 2021 bis 2023 war er Verwaltungsratspräsident der Flughafen Belp AG und ist aktuell Mitglied dieses Verwaltungsrates.

Sein Rücktritt bei der UPD erfolgte «aufgrund unterschiedlicher Vorstellungen über die Entwicklung der UPD und das Tempo der Reformen» (Quelle Medienmitteilung, BZ «Die Ansichten gingen auseinander», 25.2.2022, und medinside «UPD Bern: Direktor Alexandre Schmidt geht wieder», 25.2.2023). Als Generalsekretär hat er Einsicht in alle Unterlagen und prägt auch den Austausch mit UPD und PZM.

Fragen:

1. Welche Aufgaben und Kompetenzen hat der Generalsekretär bei den Verhandlungen mit den beiden Kliniken?
2. Ist das Verwaltungsratsmandat bei der Flughafen AG wirklich vereinbar mit dem Amt als Generalsekretär (zeitlich und inhaltlich)?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Generalsekretär ist bei den Strategischen Führungsgesprächen der GSI mit der UPD AG und der PZM AG nicht involviert gewesen; auf Wunsch der UPD AG verzichtete die GSI darauf. Diese Gespräche werden durch die Stellvertretende Generalsekretärin betreut. In seiner Zeit als Vorsitzender der Geschäftsleitung der UPD AG war die Liquidität gewährleistet und standen keine Fusionsabsichten an, so dass er bei diesen Themen nicht vorbefasst ist und hierbei für die Erfüllung der Aufgaben des Generalsekretariats sorgt (gemäss Art. 6 der Organisationsverordnung GSI).
2. Ja. Die Flughafen Bern AG (FBAG) betreibt eine wirtschaftsnahe Infrastrukturanlage und steht vorwiegend im Privatbesitz; der Anteil des Kantons Bern am Aktienkapital beträgt 1,8 Prozent. Nach vier Jahren mit Defiziten ist es den Verantwortlichen gelungen, dass die Gesellschaft ab 2022 wieder Gewinn erzielte. Der Generalsekretär hat nach seinem Antritt beim Kanton Bern im Februar 2023 das Präsidium der FBAG an der folgenden Generalversammlung im Juni abgetreten. Dem Regierungsrat war die Tätigkeit bei seiner Anstellung bekannt. Das Formular zu den Nebentätigkeiten ist ausgefüllt und im Personaldossier abgelegt.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 20

Eingereicht am: 04.03.2024

Eingereicht von: Egger (Hünibach, SP)

Beantwortung: GSI

Verselbständigung der UPD und des PZM

Bei der Auslagerung der Psychiatrie 2017 im Kanton Bern wurden die beiden Institutionen UPD und PZM auf der Basis von Businessplänen mit Eigenkapital ausgerüstet. Schon damals war klar, dass beide Institutionen ihre Arbeit in Gebäuden führen, die unter Denkmalschutz stehen, Renovationsbedarf hatten und kaum effiziente Arbeitsabläufe ermöglichen. Auch in die weitere Infrastruktur wie Telefonie und IT-Systeme musste nach der Verselbstständigung substantiell investiert werden. In der Zwischenzeit gab es die Covid-19-Pandemie, und aktuell spielt bei beiden Institutionen der Arbeitskräftemangel eine grosse Rolle.

Fragen:

1. Welche Beträge waren in den damaligen Verträgen für die Renovation und Instandhaltung der Gebäude und für die technische Infrastruktur von PZM und UPD vorgesehen?
2. Wie viel haben die UPD und das PZM seit der Verselbständigung der Psychiatrie für Renovation und Instandhaltung der Gebäude und für Erneuerung der technischen Infrastruktur (Telefonie, ICT) ausgegeben?
3. Können die beiden Institutionen gemäss Artikel 74, Absatz 1, Buchstabe d des Spitalversorgungsgesetzes «das Anlagevolumen mit den voraussichtlichen Erträgen finanzieren»?

Antwort des Regierungsrates

1. In den Jahren 2015 und 2016 wurden für vorbereitende Arbeiten auf die Verselbstständigung hin verschiedene Kredite bezüglich technische Infrastrukturen gesprochen.¹⁶
Im Rahmen der Verselbstständigungen der psychiatrischen Kliniken erfolgte dann eine Kapitalisierung dieser Aktiengesellschaften. Mit den Baurechtsverträgen wurde die Zuständigkeit für Renovationen und den Unterhalt der Gebäude sowie der technischen Infrastruktur den Baurechtsnehmern übertragen. Aus Gründen der finanziellen Tragbarkeit wurde der Kapitalisierungsbedarf unter Berücksichtigung eines vollständigen Verzichts auf Baurechtszinsen und eines teilweisen Verzichts auf Mietzinsen berechnet (Einnahmenverzicht). Dieser Beschluss war vorerst auf fünf Jahre befristet, wurde in der Zwischenzeit ins SpVG überführt und der Einnahmenverzicht blieb in Kraft.
Mit diesem Einnahmenverzicht des Kantons wird berücksichtigt, dass die Psychiatriekliniken in Liegenschaften untergebracht sind, die funktionell begrenzt geeignet und denkmalgeschützt sind. Spezifische Beträge für die Renovation und Instandhaltung der Gebäude und für die technische Infrastruktur sind darum nicht vorgesehen. Möglich sind Anträge zur Unterstützung durch den Denkmalschutz. Anlässlich der Verselbständigung haben die Führung von UPD und PZM den seinerzeitigen Perspektiven, Bedingungen und Verträgen zugestimmt.
2. Die UPD hat gemäss eigenen Aussagen im Zeitraum 2021–2024 über 30 Millionen Franken für grössere Projektaktivitäten zur Instandhaltung der Gebäude und für Erneuerung der technischen Infrastruktur ausgegeben oder entsprechende Vorhaben gestartet.

¹⁶ Z. B. RRB 960/2015 für die ICT-Grundversorgung, RRB 98172015 für das ERP oder RRB 146872015 für das HR-System.

| Bezeichnung | Betrag MCHF | Projektdauer |
|--------------------------|-------------|--------------|
| Arealpflege | 0.2 | 2021 - 2023 |
| Ersatz Alarmierung | 0.4 | 2023 - 2024 |
| Beleuchtung | 0.4 | 2022 - 2024 |
| Fensterläden / Fenster | 0.5 | 2022 - 2023 |
| Flächenoptimierung | 1.1 | 2022 - 2023 |
| ICT | 1.2 | 2022 - 2023 |
| Ersatz Lifecycle | 1.5 | 2022 - 2023 |
| Masterplan BOCA | 1.6 | 2021 - 2023 |
| Ersatz Gebäudeleitsystem | 1.6 | 2023 - 2024 |
| Privatstation | 1.7 | 2021 |
| Rückstand Unterhalt | 4.3 | 2021 - 2024 |
| Ersatz Schliesssystem | 5.9 | 2023 - 2025 |
| Neue Kommunikation | 10.2 | 2022 - 2024 |

Total **30.7**

Die PZM AG beziffert das Total der Investitionen von 2017 bis 2023 wie folgt:

- Unterhalt: CHF 12 Mio.
- Anschaffungen: CHF 9 Mio.
- Investitionen: CHF 45,5 Mio.

3. Die Rentabilität der beiden Gesellschaften reichte im Jahr 2022 nicht aus, um die Investitionen zu finanzieren resp. zu refinanzieren. Die Situation hat sich im Jahr 2023 weiter zugespitzt.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 25

Eingereicht am: 04.03.2024

Eingereicht von: Riesen (Neuenstadt, ES)

Beantwortung: GSI

Rechtsstaatliches Handeln der GSI in Bezug auf baba news

Das Handeln sämtlicher Verwaltungsbehörden, und damit auch der GSI, richtet sich gemäss Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) nach dem VRPG. Gemäss Artikel 49 Absatz 1 VRPG sind öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnisse von Amtes wegen oder auf Gesuch hin mit einer Verfügung zu regeln. Die Behörde hat die Parteien anzuhören, bevor sie entscheidet oder verfügt (rechtliches Gehör, Art. 21 Abs. 1 VRPG). Die GSI, namentlich das Amt für Integration und Soziales, strich dem Verein baba news Gelder, die im Zusammenhang mit der Projektförderung «Zusammenleben» für die Periode 2022–2023 vertraglich zuvor zugesichert waren. Medienberichten ist zu entnehmen, dass baba news vor dieser Entscheidung das rechtliche Gehör nicht gewährt wurde und dass bis zum heutigen Datum keine Verfügung erlassen wurde, obwohl dies ausdrücklich von baba news mit Schreiben vom 8. November 2023 gefordert wurde.

Fragen:

1. Wie hält die GSI, und insbesondere das Amt für Integration und Soziales, generell bei ihren Entscheidungen die oben skizzierten rechtsstaatlichen Grundsätze ein?
2. Inwieweit wurden die Grundsätze im Fall der Kürzung des gesprochenen Beitrags an baba news eingehalten bzw. verletzt?

Antwort des Regierungsrates

Zu den Fragen 1 und 2:

Aufgrund des noch laufenden Verfahrens können keine näheren Angaben gemacht werden.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 27

Eingereicht am: 04.03.2024

Eingereicht von: Jordi (Bern, SP)

Beantwortung: GSI

Finanzielle Risiken bei der UPD – Wahrnehmen der Governance durch den Kanton

Die UPD hat 2021 einen Verlust von 3,6 Millionen Franken und im Jahr 2022 einen Verlust von 2,4 Millionen Franken erlitten. Die EBITAR-Margen sind seit 2019 zu tief für die vom KVG geforderte Refinanzierung. Das Rechnungsergebnis 2023 wurde noch nicht veröffentlicht, es ist aber von einem Defizit auszugehen. Im Februar 2024 hat die UPD informiert, dass verschiedene Angebote, die in der Vergangenheit direkt via gemeinwirtschaftliche Leistungen finanziert wurden, eingestellt werden müssen. Die Spitäler Bern haben per Ende 2023 die Tarife mit den Krankenversicherungen gekündigt, und der Kanton hat diese Ende Januar rückwirkend ab 1.1.2024 neu verfügt. In der Antwort des Verbands diespitäler.be zur Anhörung provisorische Tarife ab dem 1. Januar 2024 wurde darauf hingewiesen, dass die UPD einen TARPSY-Basispreis von 967 Franken benötigen. Gemäss Verfügung des Regierungsrates wird die UPD einen TARPSY-Basispreis von 765 Franken als Arbeitstarif erhalten. Dies entspricht einer Differenz von 202 Franken bzw. von 20 Prozent und wird dafür sorgen, dass die Finanzen der UPD noch weiter aus den Fugen geraten. Der Regierungsrat spielt damit ein risikoreiches Spiel – denn er nimmt damit in Kauf, dass wichtige Angebote gestrichen werden (die andernorts aufgefangen werden müssen), und dass der UPD die finanziellen Mittel noch mehr schwinden.

Fragen:

1. Wie gross ist die Differenz der Defizite in den Jahren 2021 und 2022 zum Businessplan, der bei der Verselbständigung als Basis für die Eigenmittelausstattung gedient hat?
2. Welche Versorgungsangebote und Leistungen sind nicht kostendeckend?
3. Der Kanton steht in der Verantwortung, welche Gesundheitsdienstleistungen er seiner Bevölkerung anbieten will. Welche Leistungen sind für den Kanton als Versorgungsplaner unverzichtbar?

Antwort des Regierungsrates

Einleitend ist festzuhalten, dass der Kanton Bern keinerlei Beiträge an die UPD AG gestrichen hat. Im Gegenteil, die Beiträge an die UPD AG wurden in den vergangenen Jahren stets erhöht. Dies betrifft Zusatzfinanzierungen wie Normkosten (als zusätzliche Finanzierung für ambulante Leistungen) und Notfallpauschalen, Projektfinanzierungen, Integrationsbeiträge, Abgeltungen für Schule und Universitätsleistungen oder auch Darlehen (Berner Zentrum für Suizidprävention). Der UPD AG wird kein Baurechtszins verrechnet und die Rohbau-Miete ist ihr erlassen. Die Leistungsabgeltung erfolgt nach den Grundsätzen von Art. 43 KVG.

Die Angebotsreduktionen erfolgten also nicht, wie von der UPD AG in der Medienmitteilung vom 22. Januar 2024 suggeriert, wegen Beitragskürzungen des Kantons oder abgelehnten Anträgen für die Kostenübernahme. Letztere wurden für die nun gestrichenen Angebote gar nicht gestellt.

Der Kanton ist auch nicht Tarifpartner. Tarifverträge werden zwischen den Leistungserbringern und den Krankenversicherern ausgehandelt und anschliessend vom Kanton genehmigt. Wird von den Parteien das Scheitern der Verhandlungen mitgeteilt, setzt der Kanton die Tarife fest. Im Fall der UPD AG wurden die stationären Tarife von dieser per Ende 2023 gekündigt. Die Verhandlungen betreffend Tarife 2024 laufen noch. Der Kanton hat daher einen provisorischen Tarif festgelegt, wie er das immer tut, wenn keine Tarifverträge oder festgesetzten Tarife vorliegen, um die Rechnungsstellung zu ermöglichen und

so die Liquidität zu stützen. Dabei hat er die Teuerung berücksichtigt und damit den zur Verfügung stehenden Spielraum ausgenutzt. Der festgelegte provisorische Tarif fürs 2024 entspricht dem höchsten bekannten universitären Psychiatrietarif und wurde gegenüber dem Vorjahr um 5,7 Prozent erhöht.

Es gilt zu beachten, dass das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) keinen Anspruch auf kostendeckende Tarife begründet.

1. Im Business Case, welcher im Rahmen der Kapitalisierung für die Verselbstständigung der kantonalen psychiatrischen Dienste erarbeitet wurde, wurde eine EBITDAR-Marge von 8 Prozent für die UPD AG angenommen.

Die Differenzen zur EBITDAR-Marge von 8 Prozent betragen bei der UPD AG:

2021: CHF 8,8 Mio.

2022: CHF 10,1 Mio.

Die Resultate fielen also deutlich schlechter aus, als bei der Verselbstständigung angenommen.

Für 2023 liegt erst eine provisorische Jahresrechnung vor.

2. Gemäss UPD AG seien heute sowohl die stationären Leistungen gemäss KVG, welche über den TARPSY abgerechnet werden, als auch die ambulanten Leistungen gemäss KVG, welche über den Tarmed abgegolten werden und zusätzlich durch die kantonalen Normkosten-Beiträge subventioniert werden, nicht kostendeckend. Ebenfalls unterfinanziert sei die Weiterbildung der Assistenzärztinnen und Assistenzärzte.

Demgegenüber kostendeckend seien u. a. folgende Angebote: Tageskliniken (unter Berücksichtigung der kantonalen Normkosten-Beiträge), KJP AT_HOME (Aufsuchendes, stationsersetzendes Angebot), Forensik Erwachsene, Klinikschule KJP, Leistungen für Privat- & Halbprivatversicherte Personen und Angebote im Bereich Rehabilitation.

3. Im Sinne einer abgestuften Versorgung muss auch im Psychiatriebereich zwischen Grund- und Spezialversorgung unterschieden werden. Während Leistungen der Grund- und Notfallversorgung wohnortnah zur Verfügung stehen müssen, sind für Spezialversorgungsleistungen längere Anfahrtswege vertretbar. Kostendeckende Versorgungsangebote sind heute häufig nur durch eine Abstimmung der angebotenen Leistungsspektren zwischen den Psychiatriekliniken erreichbar.

Die UPD AG ist als Universitätsspital eine Endversorgerin mit einem umfassenden stationären und ambulanten Leistungsangebot in der Grund- wie auch der Spezialversorgung. Auf viele Leistungen der UPD AG kann zumindest kurzfristig nicht verzichtet werden, wenn die psychiatrische Versorgung auch weiterhin sichergestellt werden soll. Ein allfälliger Abbau von weiteren Angeboten soll daher nur in Absprache mit der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion erfolgen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 28

Eingereicht am: 04.03.2024

Eingereicht von: Jordi (Bern, SP)

Beantwortung: GSI

Versicherte und Finanzierung Réseau de l'Arc

Das Réseau de l'Arc betreibt seit dem 1.1.2024 ein neuartiges Modell. Der Kanton ist zu einem Drittel an diesem Projekt mitbeteiligt und trägt die entsprechenden Chancen und Risiken mit. Es ist zu erwarten, dass das Projekt eine gewisse Anlaufzeit benötigt und die Beteiligten allfällige Defizite mitzutragen haben werden.

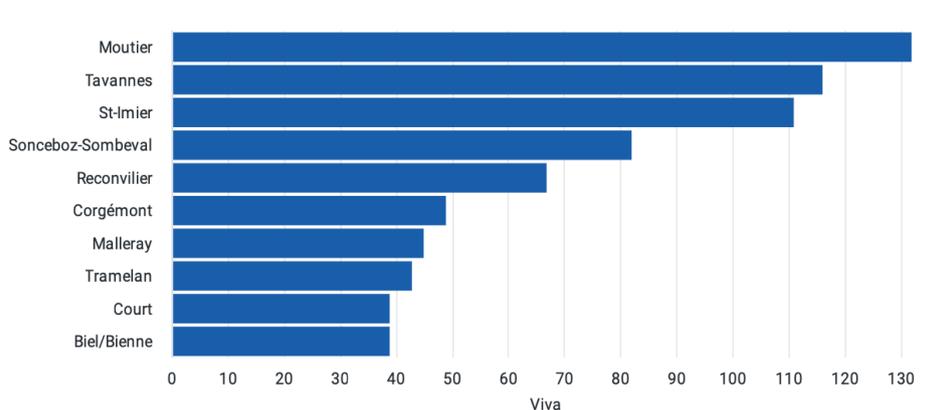
Fragen:

1. Wie ist die Verteilung der Versicherten nach Alter, Geschlecht und Wohnort, die sich für dieses Modell entschieden haben?
2. Mit welchem Kosten rechnet der Kanton Bern für die Betriebsjahre 2023, 2024 und 2025?
3. In welchem Budget ist dieser Betrag bereitgestellt?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Zusammensetzung des VIVA-Versichertenkollektivs mit aktuell 1253 versicherten Personen lässt sich wie folgt beschreiben: Die Verteilung nach Geschlecht ist ausgeglichen (Frauen: 49,7 %; Männer: 50,3 %). Kinder machen rund 15,1 % der Versicherten aus, Erwachsene zwischen 18 und 64 Jahren rund 64,2 % und Personen über 65 Jahre rund 20,8 %.

Die häufigsten Wohnorte der VIVA-Versicherten sind:



Entsprechend sind die VIVA-Versicherten auch grossmehrheitlich französischsprachig (Anteil: 97,0 %).

Zu den Fragen 2 und 3:

Die Réseau de l'Arc SA (RdA SA) hat für den Aufbau des neuen Versicherungs- und Versorgungsmodells im Jahr 2023 Investitionen getätigt. Der Kanton als Miteigentümer hat sich an diesen Kosten nicht beteiligt. Diese Kosten der RdA SA sind in deren Jahresrechnung eingeflossen.

Der Kanton Bern als Eigner beteiligt sich auch nicht an allfälligen Defiziten der von ihm (mit)getragenen Spitäler. In diesem Bereich fallen dem Kanton Bern daher keine Kosten an, weshalb auch kein entsprechender Betrag eingestellt wurde.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 31

Eingereicht am: 04.03.2024

Eingereicht von: Saïd (Biel, SP)

Beantwortung: GSI

Kürzere Spitalaufenthaltsdauer im Réseau de l'Arc

Das neue Angebot Réseau de l'Arc hat seine operative Tätigkeit am 1. Januar 2024 aufgenommen. Der Kanton Bern beteiligt sich zu einem Drittel daran. Das neue Modell orientiert sich am Angebot des US-amerikanischen Gesundheitskonzerns Kaiser Permanente.

Mündlichen Berichten zufolge konnten bis Mitte Februar dank zwei Operationen bereits 1600 Spitaltage eingespart. Grund dafür ist offenbar, dass bei diesen beiden Eingriffen die Patientinnen und Patienten ambulant behandelt wurden und direkt nach dem Eingriff nach Hause gehen konnten. Anschliessend wurden sie zu Hause über den Dienst «Hospital@Home» betreut.

Fragen:

1. Um was für Eingriffe handelt es sich, bei denen 1600 Spitaltage eingespart werden konnten?
2. Nach welcher Logik werden diese Hospital@Home-Leistungen finanziert (Tarifsysteme, Beiträge, Aufteilung der Kosten nach Trägern usw.)?
3. Wie hoch sind die tatsächlichen Kosteneinsparungen für die eingesparten 1600 Spitaltage in Bezug auf die gesamten systemischen Kosten, aufgeteilt nach Trägern (Krankenversicherer, Finanzierungsträger der Restkosten, Patientinnen und Patienten)?

Antwort des Regierungsrates

Zu den Fragen 1 und 3:

Die Réseau de l'Arc SA (RdA SA) investierte in den Aufbau eines dezentralisierten stationären Patientenmanagements. Dieses Hospital@home genannte Versorgungsangebot dient zwei Zielen: der Vermeidung von Aufenthalten im Spital und der Verkürzung der Aufenthaltsdauer von Patientinnen und Patienten im Spital, dies jeweils wo dies medizinisch und vom sozialen Umfeld her möglich ist. Hospital@home ist für alle RdA SA-Patientinnen und -Patienten verfügbar.

Darüber hinaus wurde für VIVA-Mitglieder eine neue Rolle eingeführt, die des Gesundheitsmanagers, der das Mitglied auf seinem Gesundheitsweg effektiv koordiniert, z. B. durch rechtzeitiges Erkennen einer Verschlechterung einer chronischen Krankheit, wodurch die hohe Belastung eines Spitalaufenthalts vermieden wird oder durch rechtzeitige Planung von Vorsorgeterminen.

VIVA-Mitglieder profitieren überdies von zusätzlichen Präventionsleistungen, welche franchisebefreit und ohne Selbstbehalt angeboten werden. So soll die Gesundheit der Mitglieder langfristig erhalten respektive gefördert werden.

Alle diese Massnahmen sollen auch die Anzahl Spitaltage positiv beeinflussen, d. h. reduzieren. Zum aktuellen Zeitpunkt können jedoch noch keine Zahlen zu den vermiedenen Spitaltagen vorgelegt werden.

Die erwähnten 1600 vermeidbaren Spitaltage entsprechen einer ersten Hochrechnung basierend auf den allerersten Erfahrungen. Eine gefestigte Angabe wird erst in der ersten Hälfte des Jahres 2025, nach Abschluss des Geschäftsjahres 2024, möglich sein. Die ersten Erfahrungen waren jedoch gemäss Aussa-

gen vom Réseau de l'Arc positiv und bei den medizinischen Fällen konnte die durchschnittliche Aufenthaltsdauer verkürzt werden, bei gleichzeitig erhöhter Zufriedenheit der Patientinnen und Patienten und der pflegenden Angehörigen. Im Verlauf des Jahres 2024 soll Hospital@home auf die Chirurgie und Nephrologie ausgeweitet werden.

2. Das VIVA-Modell ist ein alternatives Versicherungsmodell mit einer Capitation-Finanzierung durch den Versicherer.

Der Kanton beteiligt sich wie bei allen Listenspitälern mit 55 Prozent an den Kosten der stationären Leistungen, finanziert die ärztliche Weiterbildung mit, unterstützt ambulante und tagesklinische psychiatrische Angebote über das Normkostenmodell sowie leistet einen gedeckelten Beitrag an die integrierte Versorgung (gemäss GWL-Budget) - in Abhängigkeit der Anzahl VIVA-Versicherten.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Frühlingsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 32

Eingereicht am: 04.03.2024

Eingereicht von: Ruch (Bern, GRÜNE)

Beantwortung: GSI

Umgang der GSI mit baba news

Die GSI unterstützte den Podcast «Was ich dich schon immer fragen wollte» des Vereins baba news im Zusammenhang mit der Projektförderung «Zusammenleben» für die Periode 2022–2023 mit einem Betrag von 22 500 Franken. Anfang November 2023 hat die GSI offenbar entschieden, bereits zugesprochene Gelder für den Podcast «Was ich dich schon immer fragen wollte» des Onlinemagazins baba news nicht auszubezahlen. Dies aufgrund eines anderen Beitrags in einer anderen Podcast-Reihe («From System with Love») zum Krieg im Nahen Osten, der von verschiedenen Seiten als einseitig und voreingenommen kritisiert wurde. Gemäss baba news teilte Raphael Ben Nescher, Leiter Stab Amt für Integration und Soziales der GSI, baba news telefonisch sowie mit E-Mails vom 1./2. November 2023 mit, dass man die letzte Tranche in Höhe von 4500 Franken nicht auszahlen und in Zukunft nicht mehr mit baba news zusammenarbeiten werde. Bis Ende Februar 2024 liegt baba news keine rechtliche Begründung für die rückwirkende Streichung vor, obwohl dies mit Schreiben vom 8. November 2023 ausdrücklich verlangt wurde.

Fragen:

1. Wer hat den Entscheid getroffen, baba news die vertraglich zugesicherten Subventionen zu streichen und auch zukünftig nicht mehr mit baba news zusammenarbeiten zu wollen?
2. Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgten die Entscheide?
3. Welche inhaltlichen Kriterien werden für die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen angewendet und wo sind diese einzusehen?

Antwort des Regierungsrates

Zu den Fragen 1 und 2:

Aufgrund des noch laufenden Verfahrens können keine näheren Angaben gemacht werden.

3. Die im Falle von Baba News erfolgte Unterstützung wurde aus dem Fördergefäss «Zusammenleben» finanziert, das wiederum Teil des Kantonalen Integrationsprogramms ist. Projekte, die aus diesem Fördergefäss unterstützt werden, müssen folgende Zielsetzungen verfolgen:
 - Stärkung des alltäglichen Zusammenlebens aller Einwohnerinnen und Einwohner und der Teilhabe von Migrantinnen und Migranten am gesellschaftlichen Leben in den Gemeinden und in den Quartieren.
 - Förderung der Begegnung, Vernetzung und des sozialen Austausches zwischen der aus dem Ausland (neu) zugezogenen und der einheimischen (bereits länger anwesenden) Bevölkerung.
 - Niederschwellige Vermittlung von Alltagsinformationen und Informationen zu Angeboten der Regelstrukturen (auch Integrationsangebote) an Migrantinnen/Migranten.
 - Bestärkung der Teilnehmenden in der Wahrnehmung und im Einsatz ihrer persönlichen Ressourcen, Kompetenzen und Potentiale («Empowerment»).

Diese Grundsätze können auf der Website der GSI eingesehen werden:
<https://www.gsi.be.ch/de/start/themen/integration/migrantinnen-und-migranten/projektfoerderung.html>
(vgl. Merkblatt Finanzierungsgesuche).

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 7

Eingereicht am: 27.02.2024

Eingereicht von: Gullotti (Tramelan, SP)

Beantwortung: BKD

BerDV: Was bedeutet die Altersgrenze in Artikel 22b?

Artikel 22b Absatz 1 der Direktionsverordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BSG 435.111.1) besagt: «An eine HMS werden Lernende zugelassen, die das 18. Altersjahr nicht vor dem 1. Mai desjenigen Jahres vollendet haben, in dem sie in das erste Handelsmittelschuljahr eintreten wollen.» Absatz 2 erlaubt Ausnahmen in begründeten Fällen.

Fragen:

1. Warum wurde in Absatz 1 die Altersgrenze von 18 Jahren festgelegt?
2. Was sind begründete Fälle gemäss Absatz 2?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Altersgrenze für die Aufnahme in die Handelsmittelschule (HMS) gemäss BerDV ist abgestimmt auf andere schulische Vollzeitangebote der Sekundarstufe II. Sie entspricht der Altersgrenze für die Aufnahme in die Fachmittelschule (FMS) gemäss Mittelschulgesetzgebung, vgl. Artikel 13 Absatz 5 Buchstabe b der Mittelschuldirektionsverordnung (MiSDV; BSG 433.121.1). Diese Angebote sind didaktisch auf Jugendliche bzw. junge Erwachsene ausgerichtet, weshalb die Altersgrenze für die Aufnahme auf 18 Jahre festgelegt wurde.
2. Wie beim FMS-Bildungsgang (Art. 13 Abs. 6 MiSDV) kann aus wichtigen Gründen von der Altersgrenze abgewichen werden. Dabei ist der Einzelfall zu beurteilen. Ausnahmen können beispielsweise aus krankheitsbedingten Gründen gewährt werden.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 18

Eingereicht am: 04.03.2024

Eingereicht von: Salzmann (Mülchi, SVP)

Beantwortung: BKD

Kommunisten werben an Gymnasien um Jugendliche

Die Kommunistische Partei macht gemäss Bericht der Berner Zeitung vom 26.2.2024 unter dem Titel «Kommunisten werben an Gymnasien um Jugendliche» politische Werbung am Gymnasium Lerbermatt Köniz.

Junge Kommunistinnen und Kommunisten nützen den Gazakrieg, um ihre Politik zu verbreiten.

Fragen:

1. Seit wann ist es gestattet, an öffentlichen Schulen politische Werbung zu machen?
2. Wann greift der Regierungsrat ein?

Antwort des Regierungsrates

Zu den Fragen 1 und 2:

Politische Werbung an öffentlichen Gymnasien ist nicht erlaubt. Der Regierungsrat hält fest, dass der Unterricht an öffentlichen Schulen des Kantons Bern von Verfassung wegen politisch und konfessionell neutral ist (Art. 43 Abs. 1 der Kantonsverfassung). Das Mittelschulgesetz stützt sich explizit auf Artikel 43 KV (vgl. Ingress des Mittelschulgesetzes). Die politische und konfessionelle Neutralität gilt somit auch an öffentlichen Gymnasien.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 33

Eingereicht am: 04.03.2024

Eingereicht von: Arn (Muri b. Bern, FDP)

Beantwortung: BKD

Anrechnung bildungsferner Führungserfahrung

Ausgangslage: Zwei Lehrpersonen sind heute ca. gleich alt und sind als Schulleiter angestellt. Beide haben die gleiche Hochschulausbildung als Lehrperson. Die erste Person wurde dann vor etlichen Jahren als Schulleiterin gewählt und heute wird ihr diese Zeit als Führungserfahrung bei der LohnEinstufung angerechnet.

Die zweite Person hat die gleiche Grundausbildung, machte aber ihre Führungserfahrungen in der Privatwirtschaft. Ihr wird diese Führungserfahrung nicht angerechnet. Dies hat zur Folge, dass diese Person massiv schlechter eingestuft wurde und über ein massiv schlechteres Salär verfügt.

Frage:

- Was gedenkt die Regierung zu tun, um diese Differenz raschmöglichst zu ändern, um so die Attraktivität der Schulleiterinnenfunktion und Schulleiterfunktion zu stärken und dem Führungskräftemangel entgegenzuwirken?

Antwort des Regierungsrates

Die Anrechnung der beruflichen Erfahrung bei der Festlegung des Anfangsgehalts richtet sich nach Artikel 30 der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV). Dabei werden Praxisjahre als Lehrkraft und betreuende oder leitende Tätigkeiten an Institutionen zur Betreuung, Erziehung und Bildung unabhängig vom Beschäftigungsgrad für die gesamte Dauer angerechnet. Andere berufliche Tätigkeiten werden zur Hälfte der Dauer angerechnet. Aus Sicht des Regierungsrats ist die höhere Gewichtung der Berufserfahrung an pädagogischen Einrichtungen sinnvoll, da die Schulleitung gemäss Artikel 89 LAV nicht nur für die Personalführung, die Organisation und Administration sowie die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zuständig ist, sondern auch die pädagogische Leitung sowie die Qualitätsentwicklung und -evaluation verantwortet. Allfällige Anpassungen der geltenden Grundlagen müssten bei allen schulischen Tätigkeiten angedacht werden, was erst im Zusammenhang mit einer Überprüfung des Gehaltssystems erfolgen sollte.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Frühlingsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 22

Eingereicht am: 04.03.2024

Eingereicht von: Schneider (Biel, SVP)

Beantwortung: FIN

Begrenzung der Kantonsverwaltung

Die Stimmberechtigten des Kantons Solothurn stimmen am 3. März 2024 über die «1:85-Initiative» ab. Mit dem Verhältnis von 1 (Vollzeit-)Staatsstelle auf 85 Einwohnerinnen und Einwohner soll sich der Staat nicht mehr überdurchschnittlich zum Bevölkerungswachstum entwickeln.

Fragen:

1. Wie hoch ist dieses Verhältnis aktuell im Kanton Bern?
2. Wie ist die Entwicklung der Anzahl (Vollzeit-)Staatsstellen im Kanton Bern von 2010 bis heute?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Antwort auf diese Frage hängt massgeblich davon ab, welche staatlichen Bereiche in der Berechnung berücksichtigt werden, insbesondere im Schulbereich. Nachfolgend werden deshalb zwei Sichtweisen kurz erläutert.

Die ständige Wohnbevölkerung des Kantons Bern beträgt per Jahresende 2022 1 051 437 Personen. Zum gleichen Zeitpunkt belief sich der Personalbestand der Kantonsverwaltung auf 10 331 Vollzeiteinheiten (beinhaltet Verwaltungsmitarbeitende inkl. Kantonspolizei und Gerichtsbehörden, ohne Ausbildungsfunktionen wie Lernende und Praktikanten). Daraus resultiert ein Verhältnis von 1 Vollzeiteinheit für 102 Einwohner.

Bei den Lehrkräften betrug der Personalbestand zum entsprechenden Zeitpunkt 9358 Vollzeitstellen im Volksschulbereich sowie 2582 Vollzeitstellen bei den Mittel- und Berufsschulen. Da die Volksschule in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden fällt, berücksichtigt der Kanton Solothurn für diese Kennziffer nur die Lehrkräfte der Mittel- und Berufsschulen. Ein analoges Vorgehen führt im Kanton Bern somit zu einem Personalbestand von 12 913 Vollzeiteinheiten und einer Verhältniszahl von 1 zu 88.

2. Die folgende Tabelle zeigt die Personalbestände des Verwaltungspersonals (ohne Mittel- und Berufsschulen) im gewünschten Zeitraum. Zu beachten ist insbesondere der Rückgang ab dem Jahr 2017 infolge Auslagerung der ehemals kantonalen psychiatrischen Betriebe sowie der Rückgang ab dem Jahr 2020 infolge Rückgabe der Pfarranstellungen in den Zuständigkeitsbereich der Kirchgemeinden.

| Jahr | Vollzeitstellen |
|-------------|------------------------|
| 2010 | 11 616 |
| 2011 | 11 817 |
| 2012 | 11 817 |
| 2013 | 11 974 |
| 2014 | 12 057 |
| 2015 | 12 129 |
| 2016 | 12 195 |
| 2017 | 10 518 |
| 2018 | 10 414 |
| 2019 | 10 415 |
| 2020 | 10 242 |
| 2021 | 10 309 |
| 2022 | 10 331 |
| 2023 | 10 369 |

Detaillierte Informationen zum Personalbestand des Kantonspersonal und dessen Entwicklung finden sich auf der Website des Personalamtes (<https://www.pa.fin.be.ch/de/start/dienstleistungen/hr-kennzahlen.html>).

Verteiler

– Grosser Rat